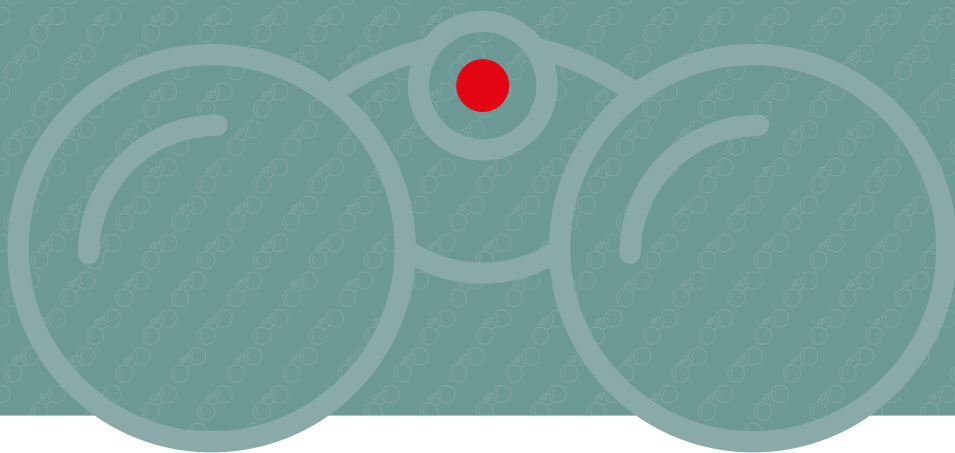




Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit

Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich



Sabine Brunner
2020

mmi

Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit

Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich

Sabine Brunner
2020

Impressum

Herausgeberin

Kinderschutz Schweiz

Schlösslistrasse 9a

3008 Bern

www.kinderschutz.ch

Autorin/Autor

Sabine Brunner

Projektleitung

Roxanne Falta, Rainer Kamber

Kinderschutz Schweiz

Gestaltung und Produktion

Patrick Linner (Gestaltung)

www.prinzipien.ch

Funke Lettershop AG (Produktion)

www.funkelettershop.ch

Zitervorschlag

Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020),

Brunner Sabine. Früherkennung

von Gewalt an Kleinkindern.

Leitfaden für Fachpersonen im Früh-

bereich. Bern: Kinderschutz Schweiz,

2. überarbeitete Auflage.

2. überarbeitete Auflage deutsch

© 2020 | Stiftung Kinderschutz Schweiz

Alle Rechte vorbehalten

Diese Broschüre kann gedruckt und

digital in deutscher, französischer und

italienischer Sprache bezogen werden.

www.kinderschutz.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. Kinderrechte und Kinderschutz	9
Die UN-Kinderrechtskonvention	9
Der Begriff des Kindeswohls	9
2. Aspekte der kindlichen Entwicklung	11
Wie entwickelt sich ein Kind gesund?	11
Das Konzept der Bindung	12
Risiko- und Schutzfaktoren	13
3. Kindeswohlgefährdung	18
Kindeswohlgefährdung	18
Formen der Kindeswohlgefährdung	19
4. Gefährdungen bei jungen Kindern erkennen	27
Beobachtungsebene: Kind	28
Beobachtungsebene Interaktion Kind – Betreuungsperson	32
Beobachtungsebene Betreuungsperson	34
Beobachtungsebene Lebensumstände	36
5. Gefährdungen erkennen und einschätzen	38
Gefährdung frühzeitig erkennen	38
Gefährdungen einschätzen	39
Weder überreagieren noch wegsehen	41
6. Professionelles Handeln	44
Den Arbeitsprozess reflektieren	44
Arbeit mit dem Kind	46
Kompetenzen und Zusammenarbeit	48
Dokumentation der Arbeit	49
7. Rechtssituation in der Schweiz	50
Das Kinderschutzsystem in der Schweiz	50
Freiwilliger, Strafrechtlicher Kinderschutz	50
Meldepflichten und Melderechte	51
8. Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung	54
Schwere oder akute Gefährdung	54
Gefährdungsmeldung: Vorgehen und Form	54
9. Schlusswort	58
10. Literatur	59
11. Stichwortverzeichnis	62

Zur Publikationsreihe von Kinderschutz Schweiz

Die Früherkennung von gefährdeten Kindern bildet einen der wichtigsten Pfeiler im Kinderschutz. Fachpersonen, die in regelmässigem Kontakt mit Kindern und deren Familie stehen, spielen hierbei eine zentrale Rolle, auch wenn sie nicht täglich mit kinderschutzrelevanten Themen in Kontakt sind. Um in einem Verdachtsfall angemessen reagieren zu können, benötigt es eine Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und grundlegendes Hintergrundwissen dazu. Je nach Fachbereich stellen sich hierbei unterschiedliche Fragen und Herausforderungen.

Die von Kinderschutz Schweiz veröffentlichte Publikationsreihe bietet Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Frühbereich einfach anwendbare Einschätzungshilfen zur Früherkennung von gefährdeten Kindern.

Die Publikationsreihe umfasst folgende Leitfäden:

- Kindsmisshandlung – Kinderschutz: Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis

- Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln: Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich
- Früherkennung von Gewalt an Kleinkindern: Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich

Kinderschutz Schweiz ist eine unabhängige privatrechtliche Stiftung und gesamtschweizerisch tätig. Als gemeinnützige Fachorganisation machen wir uns dafür stark, dass alle Kinder in der Schweiz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Schutz und Würde aufwachsen. Für dieses Ziel setzen wir uns wissenschaftlich fundiert und konsequent mit Präventionsangeboten, politischer Arbeit und Sensibilisierungskampagnen ein. Kinderschutz Schweiz richtet sich an Fachpersonen und Erziehende, politische Akteurinnen und Akteure, private und staatliche Organisationen sowie an die breite Öffentlichkeit in der Schweiz. Für die Finanzierung ihrer Arbeit betreibt die Stiftung gezieltes Fundraising bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und öffentlichen Institutionen.

www.kinderschutz.ch

Einleitung

Wozu dient dieser Leitfaden?

Kinder sind in den ersten Lebensjahren besonders abhängig von ihren Betreuungspersonen. Diese sollen ihnen Geborgenheit und Sicherheit geben, ihre Bedürfnisse befriedigen und sie in ihrer Entwicklung unterstützen. Dies gelingt in der Regel gut, auch wenn Eltern mit jungen Kindern im Alltag immer wieder mit herausfordernden Situationen konfrontiert sind. Manchmal kommt es über die typischen Krisen der frühen Kindheit hinaus zu körperlicher oder psychischer Gewalt, zu Vernachlässigung oder auch zu sexuellem Missbrauch. Gerade junge Kinder sind auch bestraftendem Verhalten von Eltern und anderen Betreuungspersonen verstärkt ausgesetzt.¹ Rund jedes sechste misshandelte Kind ist unter einem Jahr alt, und etwa die Hälfte der von schweizerischen Kinderspitälern erfassten Misshandlungen wurde 2017 an Kindern unter sechs Jahren verübt.² Die verschiedenen Formen der Gewalt gefährden Säuglinge und Kleinkinder schnell existenziell. Früherkennung und Frühintervention sind bei jungen Kindern deshalb von besonders grosser Bedeutung.

Damit gefährdete Säuglinge und Kleinkinder bereits in einem frühen Stadium auffallen, braucht es eine Sensibilisierung der betroffenen Fachpersonen. Gemeint sind Berufsgruppen, die nicht aufgrund einer Kindeswohlgefährdung mit Kindern oder deren Eltern in Kontakt stehen, sondern im Rahmen allgemein genutzter Dienstleistungsangebote, wie beispielsweise der Mütter- und Väterberatung, der Tagesbetreuung in Institutionen oder Tagesfamilien, Spielgruppen und therapeutische Angebote des Frühbereichs. Sind die verschiedenen Fachpersonen in der Lage, Belastungssituationen zu erkennen und Schutzfaktoren aufzubauen, können sie eine Schlüsselfunktion bei der Abwendung einer allfälligen Gefährdung des Wohls des Kindes und für den positiven Verlauf seiner weiteren Entwicklung einnehmen. Ihr Hinsehen, ihre Reaktion entscheidet in vielen Fällen, ob einem Kind rechtzeitig der notwendige Schutz und den Eltern die nötige Unterstützung zukommt. An sie richtet sich dieser Leitfaden.

¹ Schöbi et al. 2017

² Nationale Kinderschutzstatistik 2019, <https://www.paediatricschweiz.ch/news/nationale-kinderschutzstatistik-2019/>

Der vorliegende Text beantwortet wichtige Fragen rund um Gefährdung und Gewalt bei jungen Kindern. Er erläutert Formen der Kindeswohlgefährdung und weist auf Möglichkeiten hin, Gefährdungen zu erkennen und einzuschätzen. Er unterscheidet zwischen möglicher und akuter Gefährdung und führt das Ampelmodell ein. Fallvignetten illustrieren die Erläuterungen beispielhaft. Wertvolle Handlungshinweise und Tipps helfen Ihnen als Fachperson, zukünftig in Ihrer professionellen Arbeit das Thema Kinderschutz sinnvoll und konsequent im Blick zu behalten und sich dazu mit anderen Fachpersonen zu vernetzen.

Die Broschüre soll als Arbeitsinstrument dienen, in dem Themen auch nachgeschlagen werden können. Da die Broschüre sich an sehr verschiedene Berufsgruppen richtet, werden für die einen einige Inhalte vertraut sein, andere hingegen vielleicht neu. Eine Vertiefung einzelner Themen bieten diverse Weiterbildungskurse an Fachhochschulen und anderen Ausbildungsstätten; Hinweise sind unter den entsprechenden Webseiten zu finden. Die zitierte Literatur stellt eine Auswahl dar, die einen Einstieg in die Thematik bietet. Diverse Links mit Adressen und Zusatzmaterialien in Zusammenhang mit diesem Leitfaden finden sich im Internet unter www.kinderschutz.ch.

Dieser Leitfaden entstand in Zusammenarbeit der Stiftung Kinderschutz Schweiz mit dem Marie Meierhofer Institut für das Kind. Die wertvollen Rückmeldungen und Hinweise von Fachpersonen aus den verschiedenen angesprochenen Berufsgruppen haben viel dazu beigetragen, dass die Broschüre in dieser Fassung heute vorliegt.

1. Kinderrechte und Kinderschutz

Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Vereinten Nationen haben 1989 das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** verabschiedet. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, sich umfassend um die Würde, die Entwicklung und das Überleben ihrer Kinder zu kümmern. Inhaltlich steht das Gebäude der Kinderrechte auf den drei Pfeilern Schutz, Förderung und Beteiligung (Partizipation) von Kindern. Bei jeder Entscheidung, die ein Kind betrifft, muss sein Wohl im Vordergrund stehen. Die Kinderrechtskonvention will erreichen, dass auf der ganzen Welt «das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und (...) im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden» kann.¹ Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung 1997 verpflichtet, diese umzusetzen. Dies ist umfassend gemeint und auf alle Berührungspunkte mit Kindern zu beziehen – also auch auf Arbeitsbereiche von Fachpersonen, die sich mit Kindern und Familien beschäftigen.

Wichtige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für den Kinderschutz

Artikel 3: Das höhere Interesse des Kindes (das Kindeswohl) steht bei jeder Entscheidung im Vordergrund. Der Staat hat den notwendigen Schutz und die notwendige Fürsorge für das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, falls seine Eltern oder andere verantwortliche Personen diesen Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 6: Recht des Kindes auf Überleben und Entwicklung.

Artikel 12: Recht des Kindes, seine Meinung zu allen es betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern, und die Zusage, dass diese Meinung auch angemessen berücksichtigt wird.

Artikel 19: Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Misshandlung durch Eltern oder andere Betreuungspersonen.

Artikel 32 – 36: Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung.

Artikel 34: Recht des Kindes auf umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Übergriffen.

Artikel 37: Recht des Kindes auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter und Freiheitsentzug.

Der Begriff des Kindeswohls

Entscheidungen, die ein Kind betreffen, sind mit Blick auf das Kindeswohl zu treffen – dies sehen die Kinderrechte vor. Wenn Eltern oder andere Betreuungspersonen das Wohl des Kindes gefährden, ist der Staat verpflichtet einzugreifen. In der Arbeit mit Kindern und Familien ist es im Einzelfall manchmal nicht leicht zu

¹ Siehe Präambel der UN-Kinderrechtskonvention

bestimmen, was dem Wohl eines Kindes am besten entspricht und wann es gefährdet ist. Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen sind für den Kinderschutz in der Schweiz einerseits zentral, da sie im Gesetz wörtlich vorkommen. Andererseits sind sie unbestimmte Rechtsbegriffe, eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden. Als allgemeine Orientierung kann gelten: Das Kindeswohl ist gesichert, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits (s. Kap. 4).² Das Kindeswohl ist also keine allgemeingültige Grösse, sondern muss von Fall zu Fall bestimmt werden. Dennoch gibt es allgemeine Erkenntnisse darüber, was jüngere und ältere Kinder in bestimmten Situationen brauchen und was ihnen schadet. Zur Klärung des Kindeswohls müssen also sowohl die Lebensbedingungen der Familie oder des Betreuungsalltags beleuchtet als auch die Bedürfnisse und Anliegen des Kindes erhoben werden. Dies kann nur im direkten Kontakt mit dem Kind und seiner Familie geschehen. Je nach Fokus ist das Kindeswohl dabei als Abgrenzung zur Gefährdung, als Idealzustand oder als Gut-Genug-Variante zu definieren.

Einbezug des Kindes

Kinder haben auf ihren Einbezug in alltägliche und besondere Angelegenheiten einen rechtlichen Anspruch. Kinder sollen in alle sie betreffenden Angelegenheiten altersgerecht einbezogen werden, so dass sie gemäss ihren Möglichkeiten mitbestimmen können. Sie sollen aber mit dem Einbezug nicht überfordert werden. Je älter Kinder werden, desto mehr haben sie den Anspruch, dass sie nicht nur als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden, sondern ihr eigener, geäussertes Wille umfassend berücksichtigt wird.

Kinder einbeziehen heisst vor allem, mit Kindern im Kontakt zu sein, mit ihnen zu reden und sie in ihrem Wesen zu erfassen. Es heisst zudem auch, ihnen verstehen zu helfen, worum es in einer Situation geht. Kinder, die in Abläufe einbezogen werden und bei Veränderungen mitwirken können, entwickeln sich besser und werden selbstbewusster. Sie können sich in widrigen Umständen besser behaupten und ihre Widerstandskraft (Resilienz) mobilisieren (s. Kap 3).

Bereits junge Kinder teilen ihre Erfahrungen und ihr Befinden mit – nonverbal über ihr Verhalten, über Gesten und über psychosomatische Äusserungen, zunehmend aber auch verbal. Sie zeigen, was ihnen gut tut und was nicht.

² Siehe dazu Dettenborn & Walter, 2002

2. Aspekte der kindlichen Entwicklung

Wie entwickelt sich ein Kind gesund?

Für seine gesunde Entwicklung benötigt ein Kind sowohl ausreichend Schutz als auch eine anregende Umgebung. Erst wenn es sich sicher fühlt, ist es bereit, sein Umfeld zu entdecken und so für seine Entwicklung wichtige neue Erfahrungen zu machen. Kinder können alleine auf sich gestellt weder für ihren Schutz noch für eine anregende Umgebung sorgen. Sie sind im Gegenteil in hohem Masse abhängig von anderen Menschen. Deshalb benötigen sie mindestens eine vertraute, verlässliche und verfügbare Person, die ihnen liebevoll zugewandt ist und für ihr Wohl sorgt – eine **«3v-Betreuungsperson»**.¹ Junge Kinder zeigen mit ihrem ganzen Wesen, also etwa mit Verhaltensweisen wie Weinen oder Lächeln und mit ihrem Körperausdruck, welche Bedürfnisse sie haben. Eine 3v-Betreuungsperson «kennt» ihr Kind und versteht in der Regel seine Äusserungen. Sie hilft dem Kind, angepasst an seine jeweiligen Kompetenzen, seine existenziellen Bedürfnisse zu befriedigen und sein Befinden zu regulieren. Die Betreuungsperson muss in der Lage sein, die Äusserungen und Bedürfnisse des Kindes rechtzeitig und feinfühlig wahrzunehmen,

sie angemessen zu interpretieren und prompt darauf zu reagieren. Meist reagieren Eltern und andere Betreuungspersonen intuitiv richtig auf die Signale eines Kindes. Aus verschiedenen Gründen kann das intuitiv feinfühliges Verhalten jedoch gestört sein. Um vorzubeugen, dass das Kind in eine Krise gerät, wenn seine «3v-Betreuungsperson» nicht verfügbar ist, gilt es, bewusst ein «3v-Beziehungsnetz» zu spannen. Die Personen dieses Netzes begleiten das Kind bei alltäglichen Abwesenheiten der primären Betreuungsperson(en) und helfen ihm, allfällige unvermeidbare, einschneidende Veränderungen zu verarbeiten. Dies gelingt vor allem dann, wenn die Beteiligten untereinander kooperieren. Mit neuen Personen in diesem Netz muss das Kind in einer guten Atmosphäre vertraut werden können.

3v-Betreuungspersonen

vertraut verlässlich verfügbar

Beispiel: Dora (18 Monate) weint. Der Vater fragt Dora, was sie habe, Dora kann es nicht sagen. Sie reibt sich die Augen. Der Vater sagt: «Du bist sicher müde!» und bringt Dora zu Bett. Während des vertrauten Ablaufs hört sie auf zu weinen und schläft sofort ein.

¹ Simoni, 2011

Das Konzept der Bindung

Bindung (engl. Attachment) meint einen besonderen Teil einer emotional engen Beziehung des Kindes zu seinen Betreuungspersonen und umgekehrt. Die Bindung entwickelt sich auf der Basis angeborener Mechanismen und aufgrund von Erfahrungen im Verlauf des ersten Lebensjahres. Das Bindungsverhalten des Kindes und das feinfühlig, prompt Verhalten der Bindungsperson entsprechen sich. Bindung ist ein Konzept, das sich vor allem in Bezug auf Beziehungsgefüge in der westlich modernen Welt bewährt hat.

Fühlt ein Kind sich einer verunsichernden oder ängstigenden Situation ausgesetzt, sucht es bei seinen Bindungspersonen Schutz und Beruhigung. Es versichert sich mit Blickkontakten und sucht eventuell Körpernähe. Wenn die Bindungsperson sich unerwartet entfernt, reagiert das Kind irritiert und weint vielleicht. Kommt sie zurück, freut es sich und beruhigt sich bei ihr wieder.

Kann ein Kind auf gute diesbezügliche Erfahrungen zurückgreifen, so gestaltet sich seine Bindung sicher. Kinder, die eine unsichere oder ambivalente Bindung zu ihren engen Betreuungspersonen entwickeln, zeigen die zuvor beschriebenen gesunden Reaktionen auf verunsichernde Situationen weniger eindeutig.

Auffälligkeiten können sich auf unterschiedliche Weise zeigen. Manche Kinder scheinen ihre Hauptbetreuungsperson gar nicht zu vermissen, andere reagieren auf ihr Zurückkommen ängstlich oder irritiert, wieder andere unterscheiden nicht zwischen vertrauten und fremden Personen und suchen den nahen Körperkontakt zu jeder beliebigen Person. Wichtig zu wissen ist, dass die Freude über das Auftauchen einer Person keineswegs ein sicheres Zeichen für eine gewaltfreie, liebevolle Betreuung ist. Auch Kinder, die Gewalt von ihrer Bindungsperson erleben, können sich über deren Auftauchen freuen. Unsichere Bindungen können Auswirkungen auf das Explorationsverhalten des Kindes haben.² Sehr konflikthafte oder bizarre Formen des Bindungsverhaltens werden als Bindungsstörung bezeichnet. Sie sind sehr auffällig und gelten als Alarmzeichen.

² Siehe dazu z. B. Bowlby, 2010; Largo & Jenni, 2007; Largo, 2000

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren – schädigende Prozesse

Leben ist ohne äussere und innere Belastungen wie Krankheiten, zwischenmenschliche Konflikte oder persönliche Krisen nicht denkbar. Starke und anhaltende Belastungen stellen jedoch ein Risiko für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Belastungen bei der Betreuungsperson, beim Kind, im Familiengefüge oder im sozialen und materiellen Umfeld bestehen. Risikofaktoren sind jedoch verallgemeinerte Aussagen. Sie bestimmen nicht darüber, wie in einer individuellen Situation mit einer bestimmten Belastung umgegangen wird.

Gehäufte und chronische Belastungen führen bei Eltern oder anderen Betreuungspersonen zu Überforderung, herabgesetzter Stresstoleranz, Kontrollverlust und zu einer allgemeinen Schwierigkeit, kindliche Bedürfnisse zu erfassen oder zu befriedigen. Mehrere Belastungsfaktoren verstärken sich gegenseitig in ihrer Wirkung. Deshalb steigt etwa bei finanzieller Armut, der Unvertraut-

heit mit der Umgebungskultur aufgrund von Migration oder sozialer Isolation die Gefahr, dass Kinder Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt werden, obwohl die genannten Faktoren alle primär nichts mit elterlichen Kompetenzen zu tun haben.³

Beispiel: Der dreijährige Armin ist das vierte Kind seiner Eltern, eine seiner Schwestern ist behindert und braucht spezielle Förderung. Der Vater ist seit einiger Zeit arbeitslos und das Geld ist seither ständig knapp. Die Eltern sind verzweifelt, mit ihren Kräften am Ende und streiten sich oft, manchmal werden sie dabei auch grob und werfen Dinge umher. Armin ist ein wildes Kind und er wird sehr schnell wütend, wenn er nicht bekommt, was er will. Dann schreit er laut und beisst oder schlägt seine Mutter. Die Eltern tolerieren dies nicht und sperren Armin bis zur nächsten Mahlzeit ins Kinderzimmer. Armin reagiert mit Angst und tobt erst recht, bis er erschöpft ist. Die älteste Schwester erzählt ihrer Kindergärtnerin, dass Armin manchmal eingesperrt wird.

³ Siehe dazu Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung in: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag

Manche Risikofaktoren haben einen direkten Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung— beispielsweise eine Schwierigkeit von Eltern und anderen Bezugs- und Betreuungspersonen, ihr Verhalten flexibel an die Bedürfnisse des Kindes anzupassen, etwa aufgrund einer Depression. Auch Erwachsene, die in ihrer Kindheit selbst einen schädigenden Umgang erlebt haben oder zu wenig über die kindliche Entwicklung wissen, haben häufiger eingeschränkte elterliche Kompetenzen.⁴

Risikofaktoren

Soziale Belastungsfaktoren

Soziale Isolation, fehlende Unterstützung, Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten

Belastungen der Betreuungsperson

Psychische Erkrankungen, geringe psychische Belastbarkeit, eingeschränkte Bewältigungsmöglichkeiten, eigene Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen, (chronische) körperliche Erkrankungen, Suchterkrankungen, Gewaltbereitschaft, rigid-fordernder Erziehungsstil, anhaltend abgelehnte Schwangerschaft, sehr frühe Elternschaft, Kriminalität

Belastungen der Familie

Anhaltende Familienkonflikte, Unklarheit in den Elternrollen, feindselige hochkonfliktvolle Partnerschaft, häusliche Gewalt, aktuelle Trennung / Scheidung, hochkonfliktvolle Interaktionen der Erwachsenen

Kindliche Belastungsfaktoren

Frühgeburt und andere schwierige Schwangerschafts- oder Geburtsumstände, erhöhte Krankheitsanfälligkeit, chronische Krankheit und Behinderung mit erhöhtem Betreuungsbedarf, Traumatisierung, Regulationsstörungen und andere persistierende Entwicklungskrisen

Beispiel: Leas Eltern sind beide durch ihren Beruf sehr in Anspruch genommen. Abends, wenn die Mutter die zweijährige Lea aus der Kindertagesstätte abholt, sind beide müde. Lea hat die Mutter den ganzen Tag nicht gesehen und wird durch die lange Trennung etwas überfordert. Kaum ist sie mit der Mutter zusammen, tobt und schreit sie und lässt sich kaum nach Hause bringen. Eines Abends schüttelt die Mutter Lea heftig, damit sie mit dem Toben aufhört. Sie erträgt das Verhalten von Lea schlecht, es weckt in ihr emotionale Erinnerungen an den jähzornigen Vater, unter dessen Ausbrüchen sie früher gelitten hatte.

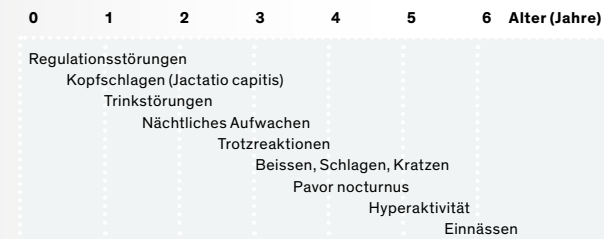
Regulationsstörungen und andere Entwicklungskrisen

Entwicklungskrisen sind kindliche Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, die in einer bestimmten Altersperiode vorkommen können. Je nach Dynamik geraten Eltern und Kind dadurch zusammen in eine Krise, die in Erziehungsgewalt münden kann.⁵ Regulationsstörungen sind eine spezielle Form von Entwicklungskrisen. Sie zeigen sich bei jungen Kindern als exzessives Schreien («Schreibaby»), Schlafstörungen oder Fütter- und Gedeihstörungen. Die Gefahr der Misshandlung eines Kindes steigt mit dem Grad der Belastung der Betreuungspersonen in diesen Situationen.

⁴ Siehe dazu Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung in: Deegener, Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag

⁵ Papoušek, Schieche, Wurmser, 2004

Häufig auftretende Entwicklungskrisen im Alter von 0 bis 6 Jahren (nach Largo & Benz-Castellano, 2004)



Migration als Risiko?

Migration wird oft als Risikofaktor angeführt – in der Erklärung sowohl für Gewaltausübung wie auch für das Erleiden von Gewalt. Setzt man sich mit dem Thema auseinander, wird schnell klar, dass es viele Formen von Migration gibt und eine eindimensionale Sichtweise zu kurz greift. Auf der einen Seite führen Vorurteile, Pauschalisierung und Unkenntnis zu einer verzerrten Wahrnehmung. Diese führt dazu, Gewalt auch dort zu sehen, wo es keinen Grund dafür gibt. Andererseits bringen einige Migrantinnen und Migranten tatsächlich Voraussetzungen mit, die Risiken für Gewalterfahrungen bzw. Gewaltanwendung darstellen. So etwa selbst erlebte Erziehungsgewalt, Erlebnissen von Krieg, Folter und Vergewaltigung, Entwurzelung, das Aufeinanderprallen zweier Kulturen, fehlende berufliche und finanzielle Perspektiven, Verständigungsschwierigkeiten etc. Bei der Arbeit mit Migrationsfamilien und -kindern gilt das gleiche Prinzip wie für alle Familien: Die individuelle Situation muss im Vordergrund stehen. Die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Kultur kann dabei das Verständnis für die Familie erweitern. Wichtig ist zudem eine Auseinandersetzung mit eigenen Stereotypen.

Das Fit-Misfit-Konzept

Das Fit-Misfit-Konzept, auch bekannt unter dem Namen «Zürcher Fit-Konzept»,⁶ erklärt, wie Kind und Umwelt sich gegenseitig beeinflussen. Es geht davon aus, dass ein Kind sich dann gut entwickeln kann, wenn eine Übereinstimmung (=Fit) zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Antworten seiner Umwelt in den drei Bereichen Geborgenheit, soziale Anerkennung sowie Entwicklung und Lernen besteht. Wenn die individuellen Bedürfnisse eines Kindes ungenügend befriedigt werden können (=Misfit), reagiert das Kind in verschiedenen Schweregraden darauf:

- Beeinträchtigt Wohlbefinden und Selbstwertgefühl (Kind wirkt unglücklich, lustlos, quengelig)

⁶ In: Largo R. H., 2000, oder Largo & Jenni, 2007

- Reaktives Verhalten (Kind meldet seine Bedürfnisse an und bemüht sich aktiv zu bekommen, was ihm fehlt, z. B. mit Schreien, Anhänglichkeit)
- Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Symptome, Entwicklungsverzögerungen
- Dekompensation (Kind resigniert, wird apathisch, entwickelt sich langsam)

Schutzfaktoren

Schutzfaktoren unterstützen die gesunde Entwicklung von Kindern. Sie werden durch persönliche Voraussetzungen wie auch durch eine förderliche Umgebung aufgebaut und befinden sich in einem ständigen Entwicklungsprozess.

Schutzfaktoren

beim Kind

Sichere Bindung zu mindestens einer Betreuungsperson; Fröhliches Temperament; positive Selbstwirksamkeitserfahrungen; gute Gesundheit; Erleben einer Sinnhaftigkeit (Kohärenzgefühl)

in der Familie

Hohe Konstanz in der Betreuung; feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten; Zusammenhalt; enge Beziehung zu Geschwistern; konstruktive Kommunikation

im sozialen Umfeld

Unterstützendes familiäres Netzwerk; aufmerksame, interessierte Drittpersonen; Freundschaften; wohlwollendes Umfeld, klare Zugehörigkeit

im Lebensstandard

Mittlerer bis hoher sozioökonomischer Status; eine für die persönliche Bildung anregende Umgebung⁷

Das Konzept der Resilienz

= Widerstandsfähigkeit, psychische Elastizität

Ein Kind mit hoher Resilienz kann sich trotz widriger Umstände gesund entwickeln, es kann auch in belastenden Phasen seine Kompetenzen beständig nutzen und es erholt sich nach hoher Belastung schnell. Die Resilienz ist keine unveränderbare Stärke. Sie entsteht im Zusammenwirken personaler und sozialer Merkmale. Besonders wichtig für den Aufbau von Resilienz sind Erfahrungen eigener Wirksamkeit sowie aufmerksame, sensible Personen, im engsten Beziehungsnetz und bei Bedarf auch ausserhalb. Resilienz wird gefördert, indem die Schutzfaktoren gestärkt werden (siehe Schutzfaktoren).⁸

⁷ Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGKV), Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung, 2007

⁸ Siehe dazu Wustmann, 2011

Wechselwirkung von Risiko- und Schutzfaktoren

Angesichts von Risiken haben Schutzfaktoren eine schützende (protektive) Wirkung. Man kann sich dies im Sinne eines Puffers vorstellen, der sich zwischen vorhandene Risiken und deren Auswirkungen auf das Kind schiebt.

Beispiel: Tims Eltern arbeiten viel. Wenn die Eltern abends mit Tim von der Kita nach Hause kommen, ist Tim anklammernd und weinerlich. Die Eltern kommen kaum zur Ruhe und es gibt viel Streit. Gut dass der Grossvater oft zu Besuch ist und sich gerne mit Tim abgibt. Nicht nur Tims Verhalten, sondern auch die gesamte Atmosphäre ist dann gelöster.

Gewisse Beziehungen oder Lebensumstände können sich zugleich als Schutz und als Risiko auf ein Kind auswirken. Dann ist es umso wichtiger, dass noch weitere Schutzfaktoren vorhanden sind.

Beispiel: Marias Vater leidet unter einer chronischen Krankheit und ist zwar vollzeitlich zuhause, kann sich jedoch nicht immer genügend um seine Tochter kümmern. Die Mutter ist gestorben. Maria ist sehr glücklich, dass ihr deutlich älterer Bruder sich häufig mit ihr abgibt. Wenn dieser jedoch verärgert ist, quält und schlägt er Maria.

3. Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, «sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, sittlichen und/oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist».¹ Die Feststellung einer Gefährdung hat demzufolge viel mit einer Einschätzung von Befürchtungen zu tun. Konkrete Schädigungen müssen nicht zwingend bereits stattgefunden haben.

Bei Säuglingen und Kleinkindern, die stets die Fürsorge einer Betreuungsperson benötigen, ist die Betreuungssituation ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt für eine erste Einschätzung einer Gefährdung. Auch Einschätzungen bei Selbstgefährdungen oder Misshandlungen müssen zwingend im Kontext der Betreuungssituation geprüft werden. Auffällige Symptome eines Kindes an sich verweisen noch nicht auf eine Gefährdung seines Wohls durch sein Umfeld. Sie sind jedoch klärungsbedürftig.

Kindeswohlgefährdung

«Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, wenn seine Grundbedürfnisse nach körperlicher und seelischer Nahrung, nach Sicherheit und Respekt, nach einer anregenden Umwelt und nach vertrauten Personen nicht erkannt und/oder nicht adäquat befriedigt werden. Ein Kind wird sowohl durch Lebensbedingungen gefährdet, die es akut schädigen, als auch durch solche, die es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können.»²

Beispiel: Immer wenn die Mutter Elia (neun Monate) etwas zu essen gibt, beginnt er nach einiger Zeit zu weinen. Die Mutter ist überzeugt, dass Elia weint, weil es ihm nicht schnell genug geht, und ärgert sich über Elias gierige Art. Sie erzählt dies der Mütterberaterin. Als diese die beiden beim Essen beobachtet, sieht sie, dass die Mutter Elia beim Füttern zunehmend hart festhält und ihm den Löffel in immer schnellerem Tempo gewaltsam in den Mund drückt, obwohl Elia schon längst satt ist. Elia weint immer heftiger, weil er nicht mehr essen will, kaum mehr atmen und sich auch nicht weg-drehen kann. Die Mütterberaterin befürchtet, dass Elia bei einer derartigen Vorgehensweise

¹ KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht (2017), S. 31.

² Mahrer, Meier, Pedrina, Ryf & Simoni, 2007, S. 15

einmal ersticken könnte, und erklärt dies der Mutter. Da diese kein Verständnis zeigt, erachtet die Mütterberaterin Elia als akut gefährdet und bespricht sich mit ihrer Vorgesetzten.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche Misshandlung

Junge Kinder werden erschreckend oft körperlich misshandelt. Vielfach handelt es sich dabei um Körperstrafen – die Betreuungspersonen hoffen, mit körperlichen «Massnahmen» beim Kind Verhaltensänderungen zu erreichen. Studien weisen darauf hin, dass junge Kinder im Alter bis sechs Jahren häufiger körperlich bestraft werden als in jedem anderen Alter. Bei den gewaltausübenden Erziehungspersonen liegen oft echte Missverständnisse darüber vor, was sie von Kindern in einem bestimmten Alter erwarten können.³ Dieses Problem tritt vermehrt auf, wenn sich das Kind in einzelnen Entwicklungsbereichen oder generell nicht altersgemäss entwickelt. Längst erwiesen ist, dass Körperstrafen keinen positiven Erziehungserfolg nach sich ziehen, sondern im Gegenteil negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und seine

Beziehungsgestaltung haben. Allenfalls wirkt die Strafe wie eine Dressur und das misshandelte Kind verhält sich zeitweise angepasst im Bestreben, weiteren Körperstrafen auszuweichen.

Formen körperlicher Misshandlung

- › Schlagen mit der Hand auf den Körper, das Gesicht
- › An den Extremitäten, Ohren oder Haaren reissen
- › Boxen und «Kopfnüsse»
- › Schlagen mit Gegenständen
- › Stossen/Schleudern des Kindes
- › Schütteln
- › Verbrühen (mit heisser Flüssigkeit)
- › Verbrennungen (mit Zigaretten, Feuer, Bügeleisen etc.)
- › Gewaltames Füttern
- › Mit Vorsatz das Kind frieren lassen
- › Gegenstände in Körperöffnungen einführen
- › Vergiften (Verabreichen von psychotropen Substanzen oder unpassenden Medikamenten)
- › Genitale Beschneidung (rituelle Verstümmelung von Genitalien)
- › usw.⁴

³ Schöbi, D. et al., 2017

⁴ Kinderschutz Schweiz, 2020, S. 18ff

Schütteltrauma

Das Schütteln eines Kindes, das seinen Kopf noch nicht stabilisieren kann (d. h. also vor allem Säuglinge), kann schwere Hirnschädigungen zur Folge haben. Dieses sogenannte Schütteltrauma führt in einem Teil der Fälle zum Tod und in anderen kommt es zu späteren körperlichen oder geistigen Behinderungen. Ein Kind mit Schütteltrauma präsentiert sich mit eingeschränktem Bewusstsein, Atemstörung und Krampfanfällen. Auslösend für das Schütteln ist meist das (ausgedehnte) Schreien des Kindes, mit dem Eltern oder Betreuungspersonen nicht klarkommen.⁵

Psychisch kranke Betreuungspersonen misshandeln bisweilen ihre Kinder aus einem Verkennen der Realität. Als eine Spezialform der körperlichen Misshandlung ist das **Münchhausen Stellvertreter-Syndrom** zu nennen, bei dem Eltern (in den meisten Fällen die Mutter) bei ihrem Kind körperliche Symptome erfinden oder erzeugen und es mit unnötigen bis schädlichen medizinischen Abklärungen und Eingriffen behandeln lassen.

Vernachlässigung

Bei der Vernachlässigung eines Kindes werden die kindlichen Bedürfnisse nicht oder nur ungenügend erfüllt. Dies kann körperliche Bereiche wie z. B. Ernährung, Pflege oder Gesundheitsfürsorge betreffen. Häufig werden aber auch weitere Bedürfnisse vernachlässigt, wie das Bedürfnis des Kindes nach Beziehung und Zugehörigkeit, nach Anregung und Förderung, nach Liebe und Akzeptanz und nach Schutz vor Gefahren. Darunter leidet die gesamte kindliche Entwicklung. Gedeihstörungen und Entwicklungsrückstände in den verschiedensten Bereichen können Folgen einer Vernachlässigung sein. Eltern und andere Betreuende laufen nicht nur dann Gefahr, das ihnen anvertraute Kind zu vernachlässigen, wenn sie seine Bedürfnisse übersehen, sondern auch wenn sie diese falsch interpretieren oder chronisch verzögert beantworten. Denn Säuglinge und Kleinkinder sind besonders darauf angewiesen, dass die Zuwendung ihrer Betreuungspersonen unmittelbar und verlässlich erfolgt. Wird ein Kind vernachlässigt, ist dies für Aussenstehende nicht immer einfach zu erkennen. Mögliche Anzeichen einer Vernachlässigung sind vielfältig, deshalb muss genau hingeschaut werden.

⁵ ebenda

Beispiele von Anzeichen einer Vernachlässigung

- Das Kind trägt keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung.
- Das Kind trägt immer durchnässte Windeln.
- Grössere Körperflächen sind gerötet oder entzündet.
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz und keinen Platz, an den es sich zurückziehen kann.
- Das Kind wird oft ohne Aufsicht alleine gelassen.
- Das Kind wird nicht auf Gefahren hingewiesen und nicht unterstützt, sie zu erkennen.
- Das Kind erhält keine Zuwendung und Aufmerksamkeit.
- Das Kind wird weder angesprochen noch hört man ihm zu.
- Das Kind erhält wenig körperliche Kontakte und Zärtlichkeit.
- usw.

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung ist die wohl am häufigsten auftretende Form von Gewalt an Kindern. Sie enthüllt sich der Fachperson erst bei genauem Hinschauen, weil sie sich im «normalen» Erziehungsverhalten verstecken kann und keine äusserlichen Verletzungen hinterlässt. Psychische Misshandlungen von Kindern gibt es in den verschiedensten Varianten. So leidet etwa ein Kind unter der anhaltend negativen und destruktiven Einstellung der Betreuungsperson, die es kontinuierlich entwer-

tet, demütigt und beschimpft. Eine andere Form von psychischer Misshandlung ist die massive Manipulation eines Kindes. Das manipulierte Kind wird mit einer geballten Ladung von Forderungen, Vorstellungen und Wünschen der Betreuungsperson konfrontiert und massiv gedrängt, diesen zu folgen, indem es einer Mischung aus Zuwendung und Liebesentzug, Bestrafung und Belohnung ausgesetzt wird. Eine weitere Form von psychischer Misshandlung ist es, wenn Kinder Zeugen von anhaltenden massiven oder gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern werden (Partnerschaftsgewalt). Auch die Situation von Kindern in hochstrittigen Scheidungssituationen gehört dazu.

Beispiel: Das Benehmen der dreieinhalbjährigen Lia in der Spielgruppe ist auffällig. Sie zeigt kein positives Sozialverhalten, schlägt die anderen Kinder und demoliert Spielsachen. Die Situation ist beängstigend für alle. Die Spielgruppenleiterin sucht das Gespräch mit der Mutter. Diese erzählt nach längerem Zögern, dass Lia und auch sie oft vom Vater geschlagen werden.

Beispiel: Seit drei Jahren leben die Eltern der fünfjährigen Minou getrennt. Ihre Probleme miteinander haben sich in dieser Zeit verschärft. Für das Wechseln von Minou zwischen den Wohnorten von Mutter und Vater braucht es seit einiger Zeit Minous Gotte als Begleitung. Treffen die Eltern alleine aufeinander, wechseln sie entweder kein Wort oder streiten sich. Minou wollte deshalb den Vater nicht mehr

sehen. Ihre Erlebnisse und Gefühle kann Minou mit ihren Eltern nicht teilen. Wenn sie dem Vater etwas über ihr Leben bei der Mutter erzählen will, schimpft er über die Mutter und Minou verstummt. Berichtet Minou der Mutter über Erlebnisse mit dem Vater, so bekommt sie einen abweisenden Blick und ein saures Lächeln, so dass Minou nichts mehr sagen mag. Minou weint oft und fühlt sich traurig und allein. Dies fällt auch der Kindergärtnerin auf. Sie redet öfters mit Minou über ihre Situation und spricht Minous Not im Elterngespräch an.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt an Kindern beinhaltet ein ganzes Spektrum von sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.⁶ Die Bandbreite der Übergriffe reicht von Exhibitionismus und sexualisierter Sprache über Pornographie und Masturbation mit oder vor dem Kind bis hin zur Berührung der Geschlechtssteile oder Penetration. Manchmal ziehen sich sexuelle Ausbeutungen über Jahre hin. Auch wenn die sexuellen Handlungen im (scheinbaren) Einverständnis mit dem Kind stattfinden, sind sie als schädigende Grenzüberschreitungen zu sehen. Welche Folgen ein sexueller Übergriff auf ein Kind hat, zeigt sich manchmal erst in späteren Phasen seines Lebens, beispielsweise in plötzlich auftretenden psychischen Problemen oder in einer gestörten Sexualentwicklung.

Verdacht auf sexuelle Gewalt in der frühen Kindheit

Bei jungen Kindern unter vier Jahren ist es schwierig herauszufinden, ob tatsächlich ein sexueller Übergriff stattgefunden hat oder nicht. Oft stehen Verdachtsmomente im Raum, ohne dass sie erhärtet oder entkräftet werden können. Beunruhigende Verhaltensweisen eines Kindes können verschiedene Ursachen haben. Eindeutige körperliche Befunde sind selten vorhanden oder können schwer nachgewiesen werden. Dies ist für alle Betroffenen zermürbend – nicht zuletzt für das Kind. Es selbst kann wenig zur Klärung beitragen, da sein Gedächtnis, seine Fähigkeiten, etwas zu erzählen und auch seine kognitiven Möglichkeiten, einen sexuellen Übergriff überhaupt als solchen einordnen zu können, oft noch nicht genügend entwickelt sind.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe dürfen Kinder auf keinen Fall gedrängt werden, die Ereignisse zu schildern. Eine Befragung, die dann auch für eine allfällige strafrechtliche Untersuchung relevant ist, sollte ausschliesslich durch eine dafür ausgebildete Fachperson erfolgen, um die bestmögliche Aussagequalität zu erreichen. Mehrfachbefragungen durch unterschiedliche Personen können beim Kind zu verzerrten Erinnerungen führen.⁷

⁶ Marti & Wermuth, 2009

⁷ Marti & Wermuth, 2009, S. 100

Sexuelle Gewalt durch andere Kinder

Kinder werden bisweilen auch durch andere Kinder sexuell ausgebeutet. Für die Erwachsenen ist es speziell schwierig zu erkennen, wann sexuelle Handlungen bei Kindern unter Druck erfolgen und als Übergriff zu werten sind. Denn sexuelle Erkundungen unter Kindern gehören zu einer gesunden Entwicklung (Doktorspiele). Meist sind sie mit einem gewissen Geheimhaltungskodex behaftet, so dass den Erwachsenen nur wenig davon erzählt wird und sie sich kaum ein Bild verschaffen können. Ein wichtiger Hinweis für eine mögliche sexuelle Ausbeutung ist, wenn bei sexuellen Handlungen der Altersunterschied der beteiligten Kinder mehr als drei Jahre beträgt.⁸

Beispiel: Der zweijährige Robert äussert beim Wickeln bei der Mutter mehrfach «Papa – aua – Popo». Die Eltern leben getrennt und die Mutter ist sich sehr unsicher, wie sie die Äusserung von Robert einordnen soll. Sie selbst hat den Kindsvater in der Paarbeziehung als sexuell übergriffig erlebt. Nun befürchtet sie, dass er Robert sexuell ausbeutet, und meldet sich bei einer Beratungsstelle.

Beispiel: Die vierjährige Seline erzählt ihrer Kita-Betreuerin, dass der Papa und sie manchmal mit einer dicken Wurst spielen. Sie würde auch daran knabbern und manchmal käme Milch aus der Wurst. Die Betreuerin ist sehr besorgt und fragt sich, ob sexuelle Übergriffe stattfinden.

Zahlen zur sexuellen Ausbeutung

Bei den Opferhilfestellen der Schweiz fanden 2019 4871 Beratungen im Zusammenhang mit Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern statt.⁹

Die Dunkelziffer und auch die Unsicherheit bei den gemeldeten Fällen von sexueller Gewalt in der Kindheit sind hoch. Aufgrund internationaler Studien wird angenommen, dass jedes dritte bis vierte Mädchen und jeder siebte bis zehnte Junge während seiner Kindheit in irgendeiner Form sexuelle Übergriffe erlebt.

Beispiel: Die dreijährige Lara erzählt ihrem Vater, als sie ihn nackt erblickt, dass sie bei Benny, einem sechsjährigen Buben aus ihrer Kita, auch schon sein «Pfifeli» gesehen habe, das sei aber nach vorne gestanden. Der Vater ist beunruhigt und bespricht sich mit einer Betreuerin der Kita.

Genitale Beschneidung

Die Migrationsbewegung der letzten Jahrzehnte zieht nach sich, dass Fachpersonen in der Schweiz sich auch mit Fragen von Körperverletzungen beschäftigen, die aufgrund ritueller Praktiken anderer

⁸ Siehe dazu Marti & Wermuth, 2009

⁹ Opferhilfestatistik, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html

Gesellschaften entstehen. Dazu gehört die weibliche Genitalbeschneidung, die in verschiedenen Gegenden der Welt sehr häufig praktiziert wird (Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C). Die Bezeichnung fasst alle Praktiken zusammen, bei welchen die äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen teilweise oder vollständig entfernt, beziehungsweise verletzt werden.¹⁰ Die Beschneidung erfolgt oft schon in jungen Jahren, manchmal bereits im Säuglingsalter und wird in vielen Kulturen als normal erlebt, so dass eine unbeschnittene Frau einen schwierigen Status hat. Körperliche Folgen einer weiblichen Genitalbeschneidung können andauernde Infektionen, Schmerzen, Komplikationen in Schwangerschaft und bei Geburt sein. In der Schweiz lebende Mädchen werden für die Beschneidung häufig in die Heimat ihrer Eltern gebracht. Die Operation wird von vielen Mädchen traumatisch erlebt und bewirkt, dass ihr Lustempfinden nachhaltig gestört wird. Die Mädchenbeschneidung, wie sie auch genannt wird, erfüllt in der Schweiz den Tatbestand einer schweren Körperverletzung. Sie kann bei einer genitalen Untersuchung des Kindes einfach diagnostiziert werden.¹¹

In der Schweiz selbst schon lange praktiziert wird die rituelle Beschneidung bei Knaben (Entfernung der Penisvorhaut ohne medizinische Gründe). Dieser Eingriff wird in der Schweiz strafrechtlich nicht verfolgt, jedoch kontrovers diskutiert. Es herrscht Uneinigkeit darüber, ob dieser Eingriff ebenfalls eine Form von Körperverletzung darstellt. Zumindest widerspricht der Eingriff den heute gültigen Auffassungen der biomedizinischen Ethik, da die rituelle Beschneidung keinen medizinisch indizierten Eingriff darstellt und die betroffenen Knaben in der Regel keine Stellung dazu nehmen können.¹²

Behinderte Kinder erleben Gewalt

Kinder mit einer geistigen oder physischen Behinderung haben ein grösseres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden als Kinder ohne Behinderung – dies haben Studien gezeigt.¹³ Behinderte Kinder können oft für ihre eigenen Bedürfnisse weniger gut einstehen, sie haben mehr Mühe, ihre Grenzen kundzutun, und sind deshalb in Gefahr, Gewalt in allen Formen zu erfahren. Zudem bringt der grössere Betreuungsaufwand, die zuweilen als schwierig erlebte Beziehung zum behinderten Kind oder das als schwierig erlebte Verhalten des Kindes Betreuungspersonen manchmal dazu, ein behindertes Kind zu misshandeln.

¹⁰ WHO, 2016. In: Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz, 2020

¹¹ Siehe Cottier, 2008

¹² Siehe dazu www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/kinder/beschneidung-knabendebatte-schweiz

¹³ Sullivan & Knutson, 2000

Fachpersonen neigen dazu, die Anzeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung beim behinderten Kind zu übersehen, und zeigen tendenziell Mühe, Misshandlungssignale des behinderten Kindes von seinem üblichen Verhalten zu unterscheiden. Zu beachten ist, dass behinderte Kinder besondere Bedürfnisse haben, z. B. bezüglich Ernährung oder Körperpflege. Diese besonderen Bedürfnisse müssen bekannt sein, um einschätzen zu können, ob sie adäquat befriedigt werden. Der Entwicklungsstand eines behinderten Kindes wird an seinem Entwicklungsalter gemessen und nicht an seinem Alter in Jahren. Je nach fachlichem Hintergrund, den Sie mitbringen, ist bei Unsicherheit der Austausch mit einer Fachperson, die über das entsprechende Fachwissen verfügt und vielleicht das Kind auch kennt, angebracht.

Kindestötung

Die versuchte oder vollzogene Kindestötung stellt eine speziell heftige und zerstörerische Form der Kindsmisshandlung dar. Statistisch gesehen handelt es sich hierbei um Einzelfälle, diese sind aber dramatisch und werfen bei allen Betroffenen – Angehörigen wie Fachpersonen – neben der Trauer jeweils auch viele Fragen auf, was den verpassten Schutz des Kindes angeht.

Wer oder was gefährdet ein Kind?

In den meisten Fällen der Kindeswohlgefährdung steht bei jungen Kindern eine Gefährdung durch die direkten Betreuungspersonen im Vordergrund. Je nach Situation des Kindes betrifft dies nicht nur die Eltern. Jegliche Betreuungspersonen, also etwa auch Privat- und Fachpersonen der familienergänzenden Betreuung, Heimpersonal, ältere Geschwister und andere Verwandte können sich einem Kind gegenüber gefährdend verhalten. Eher selten geht die Gefährdung junger Kinder von einer gänzlich fernen Person aus.

Nicht jedes einzelne unfürsorgliche Verhalten von Betreuungspersonen gefährdet das Kindeswohl. Es gehört durchaus zu einem ausreichend guten Betreuungsverhalten, dass bisweilen Signale verpasst oder fehlinterpretiert werden oder dass eine Betreuungsperson zwischendurch nicht die Möglichkeit hat, bei Anliegen des Kindes prompt und passend zu reagieren. Erst wenn die Signale eines Kindes regelmässig nicht beachtet, wenn sie regelmässig falsch verstanden werden oder wenn regelmässig keine (prompten) und passenden Antworten auf die Signale eines Kindes erfolgen, steht eine Gefährdung im Raum.

Gefährdung durch Strukturen

Gewisse strukturelle Gegebenheiten im Leben eines Kindes sind per se als Gefährdungen anzusehen, so etwa das Erleben von Krieg, Katastrophen oder Flucht, das Aufwachsen in einer anhaltend ungewissen Situation (z. B. Sans Papiers) wie auch Armut, Hunger und fehlende hygienische Möglichkeiten.

Weniger diskutiert wird, dass Umweltzerstörung und der Strassenverkehr ebenfalls eine zumindest latente Kindeswohlgefährdung darstellen.

Es gehört zu einer Gesellschaft, dass deren Lebensbedingungen und Handlungsmaximen zu einem guten Teil als gegeben angesehen und Missstände gerne übersehen werden. Man spricht von blinden Flecken. Für den Kinderschutz ist es unumgänglich, dass gesellschaftliche Strukturen, rechtliche und behördliche Entscheide oder fachliches Verhalten in der praktischen Arbeit immer wieder kritisch und interdisziplinär reflektiert werden. So kann strukturell bedingte Gefährdung erkannt und entsprechend gehandelt werden.

Beispiel: Der KESB wird die zweijährige Leila gemeldet. Sie wird von ihren Eltern immer wieder für mehrere Stunden alleine in der Wohnung zurückgelassen. Leila wird notfallmässig in einem Kinderheim untergebracht, vertiefte Abklärungen werden eingeleitet. Gleichzeitig wird mit den Eltern und dem Heim geplant, wie Leila weiterhin in kontinuierlicher Beziehung zu ihren Eltern bleiben kann, damit die Massnahme für Leila nicht einen abrupten Beziehungsabbruch zu ihren Eltern nach sich zieht.

4. Gefährdungen bei jungen Kindern erkennen

Wird ein Kind misshandelt, sei es körperlich, psychisch, sexuell oder durch Verwahrlosung, so zeigt es Reaktionen darauf. Fachperson können bei genauem Hinsehen am Verhalten des Kindes, an seiner Befindlichkeit, seiner Entwicklung, der Beziehung des Kindes zu den Betreuungspersonen, am Verhalten einer Betreuungsperson oder an der Gestaltung der Umgebung des Kindes erkennen, ob es seinen Bedürfnissen gemäss umsorgt wird oder ob es Misshandlungen oder Verwahrlosung erfährt. Manchmal gibt es beim Kind auch direkte körperliche Befunde, die auf eine Gewalteinwirkung hinweisen.

Die meisten Auffälligkeiten, die Fachpersonen im sozialen, pädagogischen oder therapeutischen Kontext beobachten, führen nicht auf eine spezifische Form von Misshandlung hin, sondern zeigen einfach, dass beim Kind etwas «ungut» ist – sie sind unspezifisch. Erst wenn verschiedene Beobachtungen zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden, ist das Ausmass einer allfälligen Misshandlung erfassbar.

Folgende Beobachtungsebenen sind für das Erkennen von Gefährdungen in der frühen Kindheit relevant:

Beobachtungsebenen	Beobachtungsthemen
Kind	<ul style="list-style-type: none"> > Befindlichkeit, Erkundungsverhalten und Selbstregulation > Befriedigung der körperlichen Grundbedürfnisse und körperliche Befunde > Verbale und nonverbale Äusserungen > Entwicklung
Interaktion Kind-Betreuungsperson	<ul style="list-style-type: none"> > Auffälligkeiten > Passung
Betreuungsperson	<ul style="list-style-type: none"> > Befindlichkeit > Erziehungsverhalten und Fürsorglichkeit > Äusserungen und Verhalten gegenüber Fachpersonen
Lebensumstände	<ul style="list-style-type: none"> > Wohnsituation > Betreuungssituation

Beobachtungsebene: Kind

Befindlichkeit, Erkundungsverhalten und Selbstregulation

Junge Kinder, die Misshandlungen ausgesetzt sind, reagieren häufig, aber nicht immer mit negativer Befindlichkeit, mit Auffälligkeiten in ihrem Erkundungsverhalten oder mit Schwierigkeiten in der Selbstregulation. Um dies zu erkennen, braucht es den differenzierten Blick einer Fachperson. Denn auch Kinder, die sehr schlecht behandelt werden, erscheinen manchmal oberflächlich spiel- und kontaktfreudig. Erst beim näheren Hinblicken ist zu erkennen, dass das Spiel dem Alter eventuell nicht angepasst ist oder einen mechanischen, repetitiven Eindruck macht, dass das Lächeln des Kindes maskenhaft erscheint oder dass Kontaktaufnahmen des Kindes wahllos zustande kommen.

Befindlichkeit

Verschiedene körperliche und verhaltensmässige **Feinzeichen und Signale** des Kindes geben Auskunft über seine Befindlichkeit. Dabei können Beobachtungen, die auf eine stabile Befindlichkeit hinweisen von Beobachtungen, die auf eine Instabilität hinweisen, unterschieden werden (s. Tabelle S. 31–32). Spezielle Be-

achtung ist dabei auch der **Gestimmtheit** eines Säuglings/Kleinkindes zu schenken, die erheblich variieren und, wenn andauernd negativ, ebenfalls Hinweis auf eine Gefährdung geben kann. Es ist wichtig zu wissen, dass Stabilität bei jungen Kindern grundsätzlich schnell in Instabilität wechseln kann und umgekehrt.

Erkundungsverhalten und Ruhebedürfnis

stellen gewissermassen «Erregungspole» dar und zeigen sich im Verhalten des Kindes. Bei Wohlbefinden stehen sie in einem stimmigen Gleichgewicht zueinander.¹ Wenn Säuglinge und Kleinkinder sich nicht mehr wohl, sicher und aufgehoben fühlen, ist ihre Neugierde oft reduziert und sie zeigen vielleicht wenig Freude an ihren Spielerfolgen. Oder sie schlafen viel, bzw. kommen kaum zur Ruhe (s. Tabelle rechts).

Unter **Selbstregulation** werden Fähigkeiten eines Kindes verstanden, sich in verschiedenen körperlichen und emotionalen Kontexten angemessen zu beruhigen und wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Bereits Säuglinge verfügen über Strategien der emotionalen Selbstregulation wie etwa Nuckeln oder Saugen. Die Möglichkeiten sind jedoch noch eingeschränkt, und Säuglinge/Kleinkinder sind auf die fein-

¹ Wustmann-Seiler, C. & Simoni, H., 2012

fühlige «Ko-Regulation» durch Betreuungspersonen angewiesen. Das sind einerseits passende körperliche Versorgung und andererseits emotionaler Trost wie beruhigendes Zureden, Streicheln, Wiegen, etwas zum Saugen geben, Ablenkung bereitstellen etc.² Erhält das Kind keine Hilfestellungen zur Regulation, dann kann es in ein verstärktes Ungleichgewicht geraten. Ebenfalls passiert dies, wenn die

Hilfestellungen der Betreuungspersonen nicht passen oder wenn das Kind stattdessen misshandelt wird.

Die Tabellen zu Stabilität und Instabilität geben spezifische Hinweise für das Erkennen von Befindlichkeit, Erkundungsverhalten und Selbstregulation in der frühen Kindheit.

Anzeichen von Stabilität und Instabilität beim Säugling³

	Stabilität	Instabilität
Autonomes System	gute Atmung; stabile Hautfarbe; stabile Verdauung	unregelmässige Atmung; gepresste Töne; veränderte Hautfarbe; Verdauungsprobleme
Motorisches System	normaler Tonus; weiche, koordinierte, gezielte Bewegungen entsprechend der Entwicklung	schlaffer oder überspannter Körper (Hypooder Hypertonus); zitterige, zuckende oder ungezielte Bewegungen
System der Schlaf- und Wachzustände	klare Wachheitszustände; altersentsprechendes Schlafverhalten; Konzentrationsfähigkeit entsprechend des Entwicklungsstandes	keine klaren Wach- und Schlafzustände (überwiegend diffuse Zwischenzustände)
Erkundung der Umwelt	Neugierde; gemäss Entwicklungsstand Erkundung durch Lauschen, Nachblicken, mit dem Mund, mit den Händen	Desinteresse an der Umgebung
Verhalten in Beziehung zu anderen Menschen	Blickkontakt; Aufmerksamkeit bei Anregung; ausgeglichene Angeregtheit	kein Blickkontakt; ausgeprägtes Quengeln, Schreien
Selbstregulation	Möglichkeiten, sich selbst beruhigen, das Befinden selbst regulieren zu können bzw. zu beidem beitragen zu können	selbstberuhigendes Verhalten (Nuckeln etc.) funktioniert nicht

² Papoušek, M., 1999

³ Siehe dazu Ziegenhain, Fries, Bütow & Derksen, 2013

Anzeichen von Stabilität und Instabilität beim Kleinkind

	Stabilität	Instabilität
Gesundheit	gesunde Hautfarbe; vorwiegend gesund; gute Genesung nach Krankheiten; stabile Verdauung	bleiche Hautfarbe; Augenringe; Neigung zu Erkältungskrankheiten, Fieber, Bauchschmerzen, Hautkrankheiten
Motorik	Bewegungsfreude; fließende Bewegungen	blockierte oder angetriebene Motorik; ungeschickte, gehemmte Bewegungen
Tagesstruktur, Konzentration und Rhythmen	Konzentrationsfähigkeit im Spiel; klarer Tages- und Nachtrhythmus	Tagesrhythmus gestört; Ablenkbarkeit; Kopfschmerzen
Erkundung der Umwelt	Neugierde; Spielfreude; facettenreiches Spiel; fließende Wechsel der Spielform (z. B. konstruktives Spiel, Rollenspiel)	wenig Neugierde; vermindertes oder forciertes Spiel; repetitive Spielhandlungen; «eingefrorenes» Spiel
Verhalten in Beziehung zu anderen Menschen	gutes Bindungsverhalten; Rückversicherung zur vertrauten Person; Kind lässt sich trösten; facettenreiche Reaktionen auf Betreuungsperson	hochsicheres Bindungsverhalten; maskenhaftes Lächeln, starre Mimik; Trost nicht möglich; starre, gleichbleibende Reaktionen auf die Betreuungsperson; Kontaktaufnahme zur Fachperson erschwert oder forciert
Selbstregulation / Gestimmtheit	grundsätzlich eher gut gelaunt und interessiert; Kind kann Unwohlsein in bestimmtem Mass aushalten und Befriedigung eines Bedürfnisses eine Weile aufschieben; Fähigkeit, Gefühle zu regulieren und zu verstehen	ständig traurige, unzufriedene, verärgerte oder aggressive Grundstimmung; verminderte Frustrationstoleranz; Schwierigkeiten, sich zu beruhigen

Körperliche Befunde

Körperliche Misshandlungen erzeugen teilweise typische Verletzungen bei Kindern. Erfahrene Fachärztinnen und Fachärzte können diese «lesen». So berichtet das Aussehen eines Hämatoms viel über seine Entstehung. Hautsymptome (Hämatome, Striemen, Narben) an exponierten Stellen und in verschiedenen Altersstadien (Verfärbungen und Verschorfungen) sind oft Folgen von Misshandlungen, wogegen Sturzverletzungen mit Verletzungen am Handballen oder Ellenbogen allenfalls als

Folge mangelnder Aufsicht gelten können. Bei Verbrühungen und Verbrennungen ist der Ort am Körper entscheidend dafür, ob das Kind sich die Verbrühung selbst zugefügt haben kann. Knochenbrüche bei Säuglingen lassen sofort an eine Misshandlung denken, da sie ansonsten selten vorkommen. Dies gilt insbesondere bei jungen Kindern, die mehrfache Knochenbrüche erlitten haben. Verletzungen in der Mundhöhle eines jungen Kindes wiederum können auf gewaltsames Füttern hinweisen.

Körperliche Befunde nach sexueller Ausbeutung sind selten, und wenn, dann ist eine Abgrenzung zu unspezifischen Befunden schwierig. Wichtig ist dennoch, dass bei einem vermuteten sexuellen Übergriff das Kind rasch (innerhalb 72 Stunden) von einer erfahrenen Fachperson, z. B. einer Kindergynäkologin, untersucht werden kann.⁴ Verschmutzte Unterwäsche sollte mitgebracht werden.

Der «Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis» von Kinderschutz Schweiz behandelt das Thema der körperlichen Befunde ausführlich.⁵

Verbale und nonverbale Äusserungen von Kindern

Kleinkinder stehen am Anfang ihres Spracherwerbs. Sie verfügen weder über viele Worte und Formulierungen, die sie bereits anwenden können, noch haben sie bereits die kognitiven Möglichkeiten, um komplexe Erlebnisse in Worte zu fassen. Dazu ist es für Kinder grundsätzlich schwierig, sie selbst schädigende Situationen zu erkennen. Das alles heisst jedoch nicht, dass Kinder – auch junge – nie über Misshandlungen reden würden. Zu Erlebnissen, die sie irritieren oder die sie nicht verstehen, stellen sie im Nachhinein oft Fragen oder sie erzählen einige Worte dazu, die dadurch geprägt sind, was das Kind schon verstanden hat. Die Kunst

ist es hier, einerseits ein offenes Ohr für solche Erzählungen zu haben und andererseits das Gehörte passend einzuordnen und nicht zu überdeuten.

Auch ohne Worte können Kinder von ihren (schädigenden) Erlebnissen «erzählen», und zwar durch Spielhandlungen etwa in Rollenspielen oder Zeichnungen. Auffallendes Spielverhalten und beunruhigende Inhalte sollten aufmerksam aufgenommen, aber mit Vorsicht gedeutet werden. Nicht jede Zeichnung von Gewalt, nicht jedes erotische Rollenspiel deutet auf diesbezügliches Gewalterleben hin.

Folgen für die Entwicklung des Kindes

Misshandelte Kinder vermögen ihre Umgebung nicht mehr im gleichen Masse neugierig und offen zu erforschen, wie dies fürsorglich behandelten Kindern möglich ist. Aus diesem Grund können misshandelte Kinder in der Regel weniger Lernerfahrungen machen. Dies wirkt sich mit der Zeit negativ auf die Entwicklung des Kindes aus. Beispielsweise spricht das Kind weniger als andere Kinder seiner Altersklasse oder es bewegt sich möglicherweise ungeschickt. Sind bei einem Kind Entwicklungsrückstände festzustellen, können diese im Zusammenhang mit Vernachlässigung oder Gewalt stehen. Es gibt aber auch andere Gründe für Entwick-

⁴ Siehe dazu Kinderschutz Schweiz, 2020

⁵ <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/kindsmisshandlung-kindesschutz.html>

lungsrückstände, wie etwa genetisch bedingte, situationsbedingte, Entwicklungsrückstände aufgrund einer körperlichen Krankheit oder aufgrund einer noch nicht aufgelösten Entwicklungsphase.

Beobachtungsebene Interaktion Kind – Betreuungsperson

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass die Beziehung zwischen misshandelnder Person und Kind irgendwie auffällig sein muss. Es gibt Menschen, die offen grob oder gewalttätig mit den ihnen anvertrauten Kindern umgehen oder die ganz offensichtlich nicht genügend auf die Bedürfnisäußerungen des Kindes reagieren. Hier besteht klar Handlungsbedarf. Auffälligkeiten sind jedoch grundsätzlich auch dann feststellbar, wenn eine misshandelnde Person ein positives Bild ihres Betreuungsverhaltens vermitteln möchte und sich während der Beobachtungszeit dem Kind gegenüber besonders freundlich und aufmerksam erweist. Das Kind wird sich dieser Person gegenüber dennoch irgendwie vorsichtig verhalten, vielleicht abgewendet oder abwehrend, vielleicht auch auffällig bemüht.

Bei Misshandlungssituationen sind in der Interaktion oft eine **fehlende Passung** im Verhalten von Betreuungsperson und Kind festzustellen. Das heisst beispielsweise, das fröhliche Verhalten einer Mutter wird vom Kind so gar nicht aufgenommen. Oder der Vater reagiert auf neugierige Signale des

Kindes mit Stress. Jedoch ist wiederum zu betonen, dass eine fehlende Passung per se noch nicht als Hinweis auf eine Misshandlung verwendet werden kann.

Es ist wichtig zu wissen, dass die allermeisten Gefährdungen von Kindern in einem **dynamischen Beziehungsgeschehen** entstehen und nicht einfach aus einem unveränderlichen «gewalttätigen» Zustand heraus. Oft ist es bei Misshandlungen so, dass über die Zeit zwischen Kind und Betreuungsperson eine negative Dynamik entstanden ist, die sich aufgeschaukelt hat – ein «Teufelskreis». Frühzeitiges Eingreifen im Sinne einer Stärkung der Betreuungskompetenzen kann diese Dynamik verändern.

Betreuungspersonen, die **sexuelle Übergriffe** auf ein junges Kind tätigen, werden oft gleichzeitig vom Kind sehr geliebt, weshalb sich hier wenig Auffälligkeiten in der Interaktion zeigen, zumindest was das Verhalten des Kindes angeht. Am ehesten können verschobene körperliche Grenzen beobachtet werden, das heisst beispielsweise, dass die Betreuungsperson dem Kind ständig etwas zu nahe kommt.

Beispiel: In der Kindertagesstätte fällt den Betreuerinnen der vierjährige Pedro auf. Er klagt wiederholt über Bauchschmerzen, wirkt bleich, mit schwarzen Augenringen und traurig leerem Blick. Während die anderen Kinder laut spielen und lachen, sortiert er alleine in einer Ecke Autos nach Farben. Die Mutter wird

auf diese Beobachtungen angesprochen, es kommt jedoch nicht viel dabei heraus. Schliesslich wird der Mutter dringlich geraten, mit Pedro zum Kinderarzt zu gehen. Die Mutter erlaubt, dass eine Betreuerin die beiden begleitet und ebenfalls mit dem Kinderarzt spricht.

Beispiel: Die dreijährige Luise spricht in der Kindertagesstätte kein Wort. Nicht mit der Betreuerin und auch nicht mit anderen Kindern. Nach einiger Zeit erfährt die Betreuerin, dass Luise sich seit einigen Tagen zusammen mit ihrer Mutter bei ihrer Tante aufhält. Die Mutter ist nach wiederholten Gewalttaten des Vaters dorthin geflüchtet.

Beispiel: Die zehn Monate alte Julia kam als Wunschkind zur Welt. Die Mutter hat für die Betreuung ihre Arbeit aufgegeben und die Bestätigung, die sie am Arbeitsplatz früher erfuhr, fehlt ihr sehr. Stattdessen hat sie Mühe im Umgang mit Julia, die viel weint und eine schlechte Esserin ist. Der Vater trägt wenig zur Unterstützung bei. Die Mutter fühlt sich frustriert, verzweifelt und erschöpft. Oft behandelt sie Julia grob, reisst bei Alltagshandlungen an ihr, kneift oder schüttelt sie. Bei der Mütterberaterin wickelt die Mutter Julia liebevoll. Diese lässt das Windelwechseln über sich ergehen und starrt ins Leere. Wenn die Mutter sie anspricht, lächelt sie kurz zu ihr hin. Der Blickkontakt dauert nicht lange und alsbald fällt das Lächeln wieder von Julias Gesicht.

Auffällige Interaktionen zwischen Kleinkind und Betreuungsperson

- > Das Kind vermeidet den Blickkontakt und / oder lächelt maskenhaft.
- > Das Kind zeigt eine starre Körperhaltung und schmiegt sich nicht an die Betreuungsperson.
- > Das Kind wendet sich bei einer neuen oder schwierigen Situation nicht an die Betreuungsperson, sondern an eine fremde Person.
- > Das Kind befolgt schnell und mechanisch die Anweisungen der Betreuungsperson.
- > Das Kind zeigt sich gegenüber der Betreuungsperson durchgängig abwehrend, widerständig, ärgerlich, ohne dass ein aktueller Konflikt zwischen den beiden sichtbar wird.
- > Die Betreuungsperson unterbricht das Kind oft in seinen Handlungen oder Pausen.
- > Die Betreuungsperson macht viele Angebote, die das Kind nicht annimmt.
- > Die Betreuungsperson wird bei Reaktionen des Kindes schnell ärgerlich.
- > Die Betreuungsperson fasst das Kind grob an.
- > Die Betreuungsperson spricht nicht mit dem Kind und wendet sich ab.
- > Die Betreuungsperson geht auf die Bedürfnisäußerungen des Kindes nicht ein.
- > Kind und Betreuungsperson scheinen im Zusammensein nicht zusammenzupassen.
- > wenden?

Beobachtungsebene Betreuungsperson

Befindlichkeit der Betreuungsperson

Die Fürsorge eines jungen Kindes zu übernehmen stellt einige Anforderungen an die psychische und körperliche Stabilität einer Betreuungsperson. Es kann sein, dass diese erschöpft ist, sich nicht wohl fühlt, unter einer psychischen oder körperlichen Krankheit leidet oder vielleicht auch bewusstseinsverändernde Substanzen eingenommen hat. Für das Wohlergehen junger Kinder ist es wichtig, dass die Befindlichkeit einer Betreuungsperson nicht zu lange oder zu stark beeinträchtigt ist, beziehungsweise, dass ihr fürsorgliches Verhalten dem Kind gegenüber nicht zu sehr darunter leidet. Und es ist bisweilen notwendig, dass zwischenzeitlich eine andere Person die Betreuung des Kindes übernimmt.

Erziehungsverhalten und Fürsorglichkeit

Kinder benötigen nicht «einfach so» die Fürsorge ihrer Betreuungspersonen, sondern sie sind für ihr Wohlergehen existenziell darauf angewiesen, dass ihre körperlichen und psychischen Bedürfnisse befriedigt werden. Es ist wichtig, dass die Betreuungspersonen die Bedürfnisse ihres Kindes genau kennen und passend beantworten können. Die folgende Tabelle benennt Grundbedürfnisse bei jungen Kindern und gibt Auskunft über Anzeichen einer mangelnden Befriedigung.

Mangelnde Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse

	Grundbedürfnisse	Anzeichen mangelnder Befriedigung
Ernährung	Ausreichend Ernährung (Essen und Flüssigkeit) in altersentsprechender Zubereitung und Menge; regelmässig und mit ausreichend Zeit	3. Perzentile; psychosozialer Minderwuchs
Schlaf	Geeigneter Schlafplatz; Unterstützung bei der Ausbildung eines Schlaf- Wach-Rhythmus	Schlafplatz nicht abgeschirmt; hoher Geräuschpegel, keine den Kompetenzen des Kindes angepasste Begleitung beim Einschlafen
Kleidung, Hygiene	Adäquate Kleidung als Schutz vor Witterungsbedingungen; Körperpflege; ausreichend Wärme	Selten gewechselte Kleidung / Windeln; keine adäquate Kleidung; keine Reaktion der Betreuungsperson auf Probleme im Windelbereich
Schutz vor Gefahren	Schutz vor Verletzungen, Gefahrenquellen, Misshandlung, Reizüberflutung, nicht entwicklungsgerechten Inhalten	Zu wenig Schutz bei Wohnsituation, in sozialen Situationen oder bei Aufhalten draussen; Reizüberflutung bspw. durch mobile elektronische Geräte; unklare, häufige Verletzungen
Gesundheitsfürsorge	Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen; Erkennen, wenn das Kind krank ist; Sicherstellen von notwendigen medizinischen Behandlung	Schwere Krankheitsverläufe und unvollständige Heilungen
Psychische Grundbedürfnisse	Beständige, liebevolle Beziehungen; individuelle und entwicklungsgerechte Erfahrungen; stabile und unterstützende Gemeinschaften; intakte Zukunftschancen	Auffälliges Beziehungs- und Bindungsverhalten; Verhaltensauffälligkeiten; psychische Symptome; Entwicklungsstörungen

(aus: Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., & Derksen, B. (2013), mit Anpassungen)

Äusserungen und Verhalten der Betreuungsperson

Misshandelnde Betreuungspersonen fallen manchmal durch ihr Verhalten im Kontakt mit Institutionen und Fachpersonen auf. Es kann sein, dass bei häufigen Absagen von Konsultationen oder unbegründeten Abbrüchen von Behandlungen die Gefährdung eines Kindes im Raum steht. Auffällig sind körperliche Verletzungen bei Kindern, die vor Fachpersonen versteckt werden oder

die erst zur Behandlung gebracht werden, wenn sich gravierende Folgen zeigen. Spezielle Beachtung sollte den Schilderungen von Betreuungspersonen zu Auffälligkeiten bei ihren Kindern geschenkt werden. Also wenn beispielsweise bei verschiedenen Konsultationen unterschiedliche Geschichten derselben Problematik geschildert werden oder wenn Angaben zu einem bestimmten Sachverhalt sehr unwahrscheinlich und unpassend erscheinen.

Beobachtungsebene Lebensumstände

Wohnsituation

Wenn Fachpersonen einen Hausbesuch vornehmen, erhalten sie Einblick in die Lebenswelt einer Familie. Sie bekommen einen Eindruck davon, ob ein Kind in seiner Umgebung auf eine liebevolle Atmosphäre trifft und ob es willkommen ist. Daneben kann die Gestaltung der Umgebung des Kindes daraufhin bewertet werden, ob das Kind hier genügend Schutz, Rückzugsmöglichkeit und Fürsorge erfahren kann oder ob es in seiner Wohnsituation Gefährdungen ausgesetzt ist.

Für die Einschätzung, ob die häusliche Umgebung den Bedürfnissen eines Kindes genügt, soll Folgendes geprüft werden:

- Gibt es einen passenden Ort für den Rückzug des Kindes (Ruhe und Schlafplatz)?
- Existiert ein Schutz vor vorhandenen Gefahren?
- Sind die Ernährungsangebote angemessen?
- Sind passende Möglichkeiten für Bewegung, Anregung und Spiel vorhanden?
- Wirkt das Zuhause des Kindes warm und liebevoll?
- Bewegt das Kind sich in seiner Umgebung selbstverständlich, ist es hier «zu Hause»?

Betreuungssituation

Die Betreuung eines Säuglings oder Kleinkindes muss 24 Stunden am Tag gewährleistet sein. Wird ein junges Kind alleine gelassen, sei es auch nur für kurze Zeit, kann dies das Kind gefährden. Meist wechseln sich verschiedene Personen in der Betreuung eines jungen Kindes ab, beispielsweise Mutter, Vater, Grosseltern und Kitapersonal. Neben der guten Betreuung durch jede einzelne Person hängt das Wohlergehen eines Kindes auch davon ab, wie gut sich die verschiedenen Betreuungspersonen in die Hand arbeiten, Absprachen vornehmen sowie die Übergänge des Kindes gestalten. Nicht getroffene Absprachen als auch ein emotional feindliches Klima mit eventuell offenen Konflikten oder gar Gewalt zwischen den Betreuungspersonen können sich schädlich auf das betroffene Kind auswirken, es zutiefst verunsichern und auch seine weitere Entwicklung negativ beeinflussen.

Soziale Situation

Eltern und andere Betreuungspersonen sind darauf angewiesen, dass sie getragen werden durch eine familienfreundliche Umgebung und eine Politik, die ihre Anliegen stützt.

Wenn ein soziales Netz fehlt, das aushilft, wenn beispielsweise eine Betreuungsperson krank oder erschöpft ist, oder wenn es keine Möglichkeiten gibt, sich über das Erleben mit dem Kind auszutauschen und bei Problemen Lösungen zu finden, kann dies schädigende Folgen für das betroffene Kind bewirken. Das gleiche gilt für die finanzielle Situation. Wenn Eltern, über zu wenig finanzielle Ressourcen verfügen, kann dies ein Kind gefährden. Und zwar direkt, weil die nötige Versorgung des Kindes eventuell nicht gewährleistet ist, aber auch indirekt durch die für das Kind spürbare Belastung der Eltern. Ebenso kann für ein Säugling/Kleinkind eine Gefährdung entstehen, wenn Eltern aus finanziellen Gründen gezwungen sind, ein grosses Arbeitspensum zu leisten, das sich schlecht mit den Betreuungsaufgaben vereinbaren lässt.

5. Gefährdungen erkennen und einschätzen

Gefährdung frühzeitig erkennen

Früherkennung – warum? Gefährdungen sollen möglichst zu einem frühen Zeitpunkt der Entstehung erkannt werden. Für die Entwicklung eines Kindes ist es zentral, dass es möglichst vor verstörendem Verhalten, Gewalthandlungen oder Verwahrlosung geschützt wird. Vor allem Verwahrlosungen können bei Säuglingen und kleinen Kindern schnell lebensgefährlich werden. Auch hat die gelingende Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson oft nur eine Chance, wenn allfällige Misshandlungen rasch wieder beendet werden.

Ein weiterer Grund, warum Misshandlungen früh erkannt werden sollen, ist, dass erfahrungsgemäss Gewaltanwendungen im Laufe der Zeit stärker werden (Gewaltspirale) und Spiralen negativer Gegenseitigkeit sich verhärten. Für Fachpersonen bedeutet Früherkennung, **dass es als Teil der täglichen Arbeit verstanden wird, mögliche Gefährdungen eines Kindes zu erkennen und mit dem Kind und den Betreuungspersonen daran zu arbeiten.**

Beispiel: Wenn die dreieinhalbjährige Sina von ihrer Mutter zur Tagesmutter gebracht wird, bleibt sie steif und mit traurigem Gesichtsausdruck mitten im Raum stehen und lässt sich zu nichts bewegen. Nach einiger Zeit beginnt sie auf aggressive Weise mit Bauklötzen auf den Boden zu schlagen. Erst später kann sie sich auch etwas auf andere Spiele und die anwesenden Kinder einlassen. Wenn die Mutter Sina abholt, springt Sina nicht auf ihre Mutter zu, sondern bekommt wieder ihre steife Haltung. Die Mutter fragt barsch, ob Sina heute genügend gegessen habe, und packt sie grob in ihre Kleider. Die Tagesmutter lädt die Mutter ein, zusammen mit Sina einige Zeit bei ihr zu verbringen, und bezieht sie ins gemeinsame Spiel mit Sina ein. Sina wird fröhlicher und die Mutter etwas weicher im Umgang mit ihr.

Fachpersonen im Frühbereich sind speziell gefordert, gleichzeitig Verständnis für die individuelle Situation einer jungen Familie aufzubringen, ihr bei Bedarf anleitend den Weg zu weisen und wo nötig Massnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen. Seit dem 1. Januar 2019 müssen alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, bei der KESB Meldung machen, wenn sie das Wohl eines Kindes ernstlich gefährdet sehen (siehe Kap. 7). Solche Entscheide sollen in

der Regel nicht alleine getroffen werden, sondern in Absprache mit Vorgesetzten, Kinderschutzgruppen oder Fachkolleginnen und Fachkollegen.

Wie erkenne ich eine Gefährdung? Für die Früherkennung der Gefährdung junger Kinder ist es notwendig, dass Fachpersonen in Ihrer täglichen Arbeit stets einen «Kanal» Ihrer Aufmerksamkeit offen halten für beunruhigende Beobachtungen. Um eine Gefährdung erkennen zu können, ist diese mit dem Wissen über gesunde Lebensbedingungen von Kindern und über Merkmale bei gesunden Kindern sowie über gelingende Interaktionen zwischen Kindern und ihren Betreuungspersonen zu vergleichen. Das Wissen über die körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse von Kindern sowie über die Formen und die besonderen Merkmale von Misshandlungen hilft, Beobachtungen einordnen zu können. Im Austausch mit anderen Fachpersonen kann geprüft werden, ob und wie die Beobachtungen sich ergänzen. Hinweise auf mögliche Gefährdungen aus Akten und Arztberichten sind gleichfalls ernst zu nehmen und in die Überlegungen einzubeziehen.

Gefährdungen einschätzen

Das Ampelmodell

Das Ampelmodell¹ hilft, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Einschätzung einer Gefährdung zu orientieren. Dabei dürfen Kindeswohlgefährdungen weder als messbare Grösse verstanden werden noch als etwas, das über einen Zeitraum hinweg immer konstant bleibt. Im Gegenteil gibt es bei Gefährdungen Entwicklungen und Schwankungen. Veränderungen in der Befindlichkeit der Betreuungspersonen oder bei den unterstützenden Massnahmen wie auch Entwicklungen beim Kind selbst können eine Gefährdung verstärken oder geringer werden lassen. Nützlich ist das Ampelmodell für die Einschätzung einer Gefährdung, weil es zusätzlich zur Frage: «Ist ein Kind gefährdet oder nicht?», die Phase Orange (mögliche oder latente Gefährdung) einführt, in der das aufmerksame und planvolle Arbeiten von Fachpersonen im Frühbereich speziell gefordert ist.

Ist die Ampel auf Grün, gehen wir von einer nicht gefährdenden Situation aus. Die Entwicklung des Kindes geht gut voran und das Kind zeigt sich gesund. Die Interaktionen zwischen den Betreuungspersonen und dem Kind gestalten sich grösstenteils gelingend, die Betreuung des Kindes geschieht feinfühlig und die Grundbedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt.

● Grün – Momentan keine Gefährdung

¹ Entwickelt von Prof. Reinhold Schone, Fachhochschule Münster

Zeigt die Ampel Orange, so besteht eine mögliche oder latente Gefährdung und es gibt Warnsignale. Diese Warnsignale können unterschiedlich sein und äussern sich in Auffälligkeiten auf den oben beschriebenen Beobachtungsebenen Kind, Interaktion Kind-Betreuungsperson, Betreuungsperson und Lebensumstände. Bei Auffälligkeiten sollen Fachpersonen mit Kind und Betreuungspersonen im Kontakt bleiben und Hilfen zur Unterstützung einleiten. Eine Besprechung der Beobachtungen im Team, mit Vorgesetzten oder einer Fachstelle ist angesagt. Eventuell erweisen sich vertiefende Abklärungen oder eine Gefährdungsmeldung als sinnvoll.

● **Orange – Mögliche / latente Gefährdung**

Wenn die Ampel auf Rot schaltet, besteht bezüglich der Gefährdung des Kindes Alarmzustand. Symptome des Kindes oder das Verhalten der Betreuungsperson(en) geben Anlass zur konkreten Sorge um das Kindeswohl. Die Interaktionen zwischen Kind und Betreuungspersonen wirken verunglückt, Risiken sind deutlich erkennbar, Ressourcen sind kaum oder nicht vorhanden. Die Grundbedürfnisse des Kindes werden unzureichend erfüllt und die Betreuungspersonen zeigen sich nicht genügend kooperativ. Eventuell besteht eine akute Gefahr für das Kind. Es müssen nun zum Wohl des Kindes sofortige Massnahmen zu seinem Schutz oder zur Abklärung seiner Lebensumstände eingeleitet werden. Eine Gefährdungsmeldung muss erfolgen.

● **Rot – Akute Gefährdung**

Das Ampelmodell

- **Akute Gefährdung**
- **Mögliche / latente Gefährdung**
- **Keine Gefährdung**

Beispiel: Die beiden Jungen (drei- und vierjährig) der Familie Z. werden von der Therapeutin der Mutter zur heilpädagogischen Früherziehung angemeldet. Es bestehe die Gefahr einer Entwicklungsgefährdung bei den Kindern aufgrund der psychischen Krankheit der Mutter und dem daraus resultierenden Unvermögen, auf die Bedürfnisse der Kinder adäquat einzugehen. Bei der Abklärung werden schon bestehende Rückstände in der Entwicklung der Kinder festgestellt (Sozialverhalten, Bindungsverhalten, Spielverhalten, Sprache).

● **Orange – Mögliche / latente Gefährdung**

Die Mutter ist zu vereinbarten Zeiten nicht im Haus und bei mehreren Kontakten mit Behörden und Fachpersonen ist der Aufenthaltsort der Kinder nicht klar.

● **Rot – Akute Gefährdung**

Die Situation hat sich beruhigt. Die Mutter bringt die Jungen regelmässig zu den Terminen in die Dienststelle und ist zuhause, wenn die Früherzieherin zum Hausbesuch angemeldet ist. Die Mutter hat mit fachlicher Hilfe Entlastung organisiert (Tagesmutter). Der ältere Junge zeigt weniger Verhaltensschwierigkeiten.

Er kann nun alleine in der heilpädagogischen Spielgruppe bleiben und reagiert weniger ängstlich auf die Trennung der Mutter.

● **Grün – Momentan keine Gefährdung**

Reflektieren und Hypothesen bilden

Um zu erkennen, ob Beobachtungen auf eine Misshandlung oder eine sonst gefährdende Situation hinweisen, müssen die Erfahrungen aus der Arbeit mit dem Kind/der Familie reflektiert werden. Es geht darum, für beunruhigende Beobachtungen Erklärungen zu finden. Solche Denkprozesse macht man in der Regel automatisch. Die Professionalität von Fachpersonen zeichnet sich im bewussten Umgang damit aus. Gefundene Erklärungen sind als Hypothesen zu verstehen, sind also nicht gewiss, sondern vermutet. Und zur Erklärung einer Beobachtung gibt es nicht nur eine Hypothese sondern zumindest noch eine Alternativhypothese. Es braucht in schwierigen Situationen ein Betrachten aus verschiedenen Perspektiven, damit eine umfassende Auslegeordnung hergestellt werden kann. Die erste Hypothese greift vielleicht zu kurz und berührt blinde Flecken. Eine wichtige Überlegung hier lautet: «Es könnte ganz anders sein, als ich gerade denke!». Je komplexer eine Situation ist, desto nötiger wird es, gemeinsam mit dem professionellen Umfeld ein Verständnis dafür zu finden. Dies im Wissen darum, dass man sich in seinen Überlegungen lediglich der Realität annähern und nicht die Realität selbst reproduzieren kann.

Weder überreagieren noch wegsehen

Beispiel: Der einjährige Yannick kommt zum zweiten Mal unterkühlt in die Praxis für Cranio-Sakral-Therapie. Die Therapeutin glaubt inzwischen, dass die Mutter Yannick nicht genügend warme Kleider anzieht. Sie spricht sie darauf an, erklärt ihr, wie man bei einem Kind prüfen kann, ob es ausreichend warm hat, und macht Vorschläge für die Bekleidung von Yannick. Da ihr ungutes Gefühl bleibt, wird sie auch bei den nächsten Behandlungsterminen ein Auge darauf haben.

Beispiel: Als Sie ein kleines Kind waren, führten Ihre Eltern ein Restaurant und liessen Sie abends oft alleine in der darüber liegenden Wohnung. Sie litten furchtbar unter Ängsten, trauten sich aber nicht, Ihre Eltern bei der Arbeit zu stören. Nun behandeln Sie die fünfjährige Selina, welche mit ihrer alleinerziehenden Mutter lebt und oft alleine gelassen wird, weil die Mutter unter der Wohnung ein Coiffeurgeschäft betreibt. Sofort sind Ihre alten Ängste geweckt und Sie wollen mehr über Selinas Alltag erfahren.

Ahnungen und Gefühle

Misstände offenbaren sich nicht immer klar und eindeutig. Vielmehr haben Fachpersonen manchmal anfänglich einfach ein «ungutes Gefühl». Es ist wichtig, den eigenen Ahnungen und Gefühlen Vertrauen zu schenken. Diese weisen darauf hin, dass genauer hingeschaut werden soll. Ungute Gefühle sagen jedoch noch nicht,

was genau problematisch ist. Manchmal wurde vielleicht etwas falsch verstanden. Möglicherweise kennt man einen wichtigen Teil der Situation des Kindes noch nicht. Oder das Gefühl hat etwas mit Aspekten der eigenen Geschichte und Situation zu tun. Es ist gut, wenn sich selbst in dieser Hinsicht gut zu kennen. Die Supervision durch eine Fachperson hilft, blinde Flecken und eigene Anteile in einem dynamischen Geschehen zu erkennen.

Klärung durch Rücksprache

Eigene Beobachtungen sind subjektiv gefärbt. Nicht nur blinde Flecken und das Hineinspielen der eigenen Geschichte bewirkt dies, sondern insbesondere auch die entstandene Beziehung zum Kind und zur Familie. Es fehlt in der Arbeit mit Familien oft der nötige Abstand, um eine Gefährdung richtig erkennen und einordnen zu können. Deshalb ist die Besprechung mit anderen Fachpersonen notwendig und es ist dringend anzuraten, Beobachtungen mit Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten regelmässig auszutauschen. Das Thema Kinderschutz benötigt zudem die Sicht verschiedener Berufsgruppen und sollte interdisziplinär angegangen werden. Das heisst etwa, dass ein Kita-Leiter gewisse Beobachtungen mit der Konziliarärztin bespricht. Auch die fachliche Unterstützung durch spezialisierte Stellen kann beansprucht werden.

Kinderschutzgruppen

Fachstellen, die mit der Einschätzung von Gefährdung und mit dem Vorgehen im Kinderschutz Erfahrungen haben, gibt es heute in vielen Regionen der Schweiz. Sie setzen sich aus Fachpersonen verschiedener Berufsgruppen zusammen und beraten bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie bei der Planung des weiteren Vorgehens. Die Kinderschutzgruppe ist ein Beratungsgremium und interveniert nicht selbst. Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.²

Gezielte Abklärungen

Gezielte Abklärungen werden oft aufgrund einer Gefährdungsmeldung im Auftrag der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) durchgeführt. Die KESB kann Fachpersonen den Auftrag erteilen, ihre Beobachtungen zum Kind/zur Betreuungssituation offenzulegen oder versehen mit konkreten Fragen weiteres abzuklären.

Spezifische Checklisten zur Kindeswohlgefährdung

Es existieren viele, zum Teil fachspezifische Checklisten zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Sie helfen, den Zustand einer Gefährdung zu erfassen, und geben oft auch das weitere Vorgehen vor. Viele Institution/Arbeitsbereiche verfügen über eigene Checklisten. Sie können Teil des fachlichen Werkzeugkastens sein, ersetzen aber nicht das Fachwissen und die

² Siehe Adressen auf www.kinderschutz.ch/angebote/beratungsstellen

Erfahrung einer Fachperson und das Verstehen dessen, was Sie erleben und sehen. Deshalb sind sie nur nützlich, wenn sie in einen grösseren Verständnisrahmen eingebettet werden.³

Beispiel: Der vierjährige Oliver erschrickt immer, wenn ihm im Spiel etwas herunterfällt, und sagt ängstlich und schnell: «Nicht so schlimm, nichts passiert, ich mache es wieder ganz!». Die Betreuerin fragt sich, weshalb Oliver derart ängstlich reagiert, und bespricht ihre Beobachtungen mit ihrem Kollegen.

Statuserfassung

Oft ist es bei vermuteter Gefährdung eines jungen Kindes sinnvoll, den Körper-, Verhaltens- und Entwicklungsstatus zu erfassen. Dieser wird von Kinderärztinnen und Kinderärzten, Entwicklungspsychologinnen und Entwicklungspsychologen und in Spitälern erhoben.⁴ Deren Berichte und Dokumente können gegebenenfalls von einem Gericht verwendet werden.

Psychologisch-psychiatrische Abklärung und Diagnostik

Kinder, die – eventuell aufgrund von Misshandlungen – unter psychischen und körperlichen Symptomen leiden, können auch in der frühen Kindheit psychologisch-psychiatrisch abgeklärt werden. Die Berichte und Gutachten sind wertvoll für

die Einschätzung einer aktuellen Situation sowie deren Entstehungsgeschichte und Prognose. Sie beziehen sich bei jungen Kindern sowohl auf deren Entwicklung und Befinden als auch auf ihre Beziehungsbedürfnisse sowie die Kompetenzen der Betreuungspersonen. Eventuell wird ein spezieller Unterstützungs- und Behandlungsbedarf des Kindes festgestellt. Bei potenziell gewalttätigen Eltern und anderen Erwachsenen können in forensisch-psychologischen/psychiatrischen Institutionen zusätzlich Gefährlichkeitseinschätzungen erstellt werden.

Interaktionsdiagnostik Eltern – Kind

Die Diagnostik dessen, was im Kontakt zwischen Kind und Betreuungsperson zu erkennen ist (Interaktionsdiagnostik), gibt wertvolle Hinweise für eine mögliche Gefährdung. Fachpersonen des Frühbereichs verfügen hierbei in der Regel über Erfahrung und oft auch über eine entsprechende spezifische Weiterbildung – beispielsweise Entwicklungspsychologische Beratung (EPB), Video Microanalyse nach George Downing (VMT), Marte Meo Methode oder ähnliches.

³ Siehe hierzu: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinderschutz/gefaehrdung_kindewohl.html

⁴ Siehe Kinderschutz Schweiz, 2020

6. Professionelles Handeln

Den Arbeitsprozess reflektieren

Die Schritte der professionellen Arbeit in Familien können mithilfe eines zyklischen Prozesses beschrieben werden:

Beobachten: In der fachlichen Arbeit werden viele Beobachtungen gemacht. Einige davon fallen speziell auf und man möchte ihnen nachgehen.

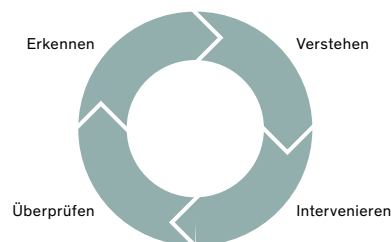
Verstehen: Versuch zu verstehen, wie das, was beobachtet wurde, zustande gekommen ist.

Intervenieren: Überlegen, wie auf das Beobachtete reagiert werden kann und Umsetzen dessen im Rahmen der fachlichen Arbeit.

Überprüfen: Beobachten, was die Intervention bewirkt. Dadurch gibt es Hinweise, wie es weitergehen soll.

Wenn dieser zirkuläre Arbeitsprozess bewusst reflektiert wird, befindet man sich bereits mittendrin in der Früherkennung von Gewalt an jungen Kindern. Man ist in der Lage, auffallende Symptome, Verhaltensweisen, Befindlichkeiten, Interaktionen und Reaktionen beim Kind, seinen Betreuungspersonen und seiner Umwelt zu erkennen. Dabei ist es wichtig, immer wieder Verständnis für das Beobachtete herzustellen. Es kann sein, dass die Hypothese auftaucht, das Kind könnte Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgesetzt sein. Diese Hypothese ist nun in der weiteren Arbeit und im Austausch mit anderen Fachpersonen zu überprüfen. Die Einschätzungen können mit dem Ampelmodell verbunden werden. Beides hilft, weitere Interventionen zu planen.

Zyklischer Prozess



Beispiel: Die Mütter- / Väterberaterin kennt Dylan und seine Mutter schon länger. Die Mutter kam kurz vor Dylans Geburt alleine in die Stadt und die beiden leben ohne soziale Anbindung hier. Inzwischen ist Dylan acht Monate alt und gibt kaum Laute von sich. Der Mütterberaterin ist bereits früher aufgefallen, dass die Mutter mit Dylan kaum «spricht» und er deshalb möglicherweise zu wenig Anreize erhält. Bereits früher zeigte sie der Mutter, wie sie mit Dylan plaudern könnte. Nun wird sie direkter. Sie weist die Mutter an, ihre Alltagshandlungen Dylan zu erklären, und macht häufigere Treffen aus. Regelmässig bespricht die Mütterberaterin mit der Mutter das Thema Dialog und Sprache und lobt Dylans neue Lautbildungen.

Vorgehen nach Plan

Ein planvolles Vorgehen ist Voraussetzung für eine gute Arbeit im Bereich des Kindesschutzes. In der Früherkennung von Gewalt bietet es die Grundlage dafür, dass tatsächlich an einer Verbesserung der Situation gearbeitet wird. Viele potenziell gefährdende Situationen bei Säuglingen und Kleinkindern können aufgefangen werden, wenn sich Fachpersonen schon früh professionell damit auseinandersetzen und den Familien Hilfestellungen bieten können. Müssen konkrete Kindeschutzmassnahmen getroffen werden, ermöglicht ein geplantes Vorgehen, dass die

Massnahmen sinnvoll gestaltet werden, so dass das Kind und die beteiligten Erwachsenen sie verstehen und nachvollziehen können. Eingriffe, die nicht nachvollzogen werden können, werden von Kindern und Erwachsenen oft abgelehnt und als traumatisch erlebt. Planvoll vorgehen bedeutet, seine Arbeit als Prozess mit aufeinander nachfolgenden Schritten zu verstehen. Es bedeutet ebenfalls, sich Zeit zu nehmen und gedankliche Arbeit zu leisten, bevor man handelt.

Arbeit mit den Eltern

Arbeit mit Menschen erfordert immer Respekt, auch wenn schwierige, unakzeptable Verhaltensweisen sichtbar werden. Auch misshandelnde Eltern/Betreuungspersonen benötigen ein respektvolles Gegenüber. Sie möchten in ihrer Rolle und ihren guten Absichten anerkannt werden. Und für Kinder ist es schwer zu ertragen, wenn ihre Eltern unfair behandelt werden. Dabei sind Ressourcen der Eltern zu identifizieren, mit diesen kann gearbeitet werden (vgl. Risiko- und Schutzfaktoren in Kapitel 2). In einem frühen Stadium von Gefährdung ist es oft gut möglich, die Kompetenzen der Eltern/der Betreuungspersonen zu stärken. Eigene spontanen Reaktionen und die Gesprächsführung mit Eltern kann in Supervision oder Intervision reflektiert werden.¹

¹ Hinweise zu Weiterbildungsangeboten z. B. hier www.mmi.ch/de-ch/bildung

Planvolles Vorgehen – Orientierung bieten

- › Das Gespräch mit den Eltern / den zuständigen Betreuungspersonen suchen und die Beobachtungen / Befürchtungen äussern.
- › Überlegen, welche (zusätzlichen) Abklärungen nötig sind, um die Situation besser einschätzen zu können (Ampelsystem).
- › Klären, ob (und welche) anderen Fachpersonen zugezogen werden sollen, und dann gemeinsam planen.
- › Direkt mit denjenigen arbeiten, die man für die Situation als zuständig erachtet.
- › Immer auch das Kind in die Prozesse miteinbeziehen.
- › Befindlichkeit und Anliegen des Kindes prüfen.
- › Hilfsangebote machen.
- › Abmachungen treffen.
- › Zeitpläne erstellen.
- › Verschiedene Szenarien entwickeln.
- › Kontrollieren, ob die nötigen Veränderungen in der festgelegten Zeit umgesetzt werden.
- › Vereinbarungen dokumentieren.

Grundsätze in der Arbeit mit Eltern

- › Eltern gegenüber wertschätzend und sorgfältig sein.
- › Sorgen zu einem Kind bei den Eltern ansprechen.
- › Auch in schwierigen Situationen den Dialog mit den Eltern suchen.
- › Die Bemühungen der Eltern honorieren, ihre Arbeit gut zu machen.
- › Vermutungen als Vermutungen äussern und Befürchtungen klar formulieren.
- › Beobachtungen möglichst konkret und wertfrei darstellen. Den Eltern die Interpretation davon ermöglichen.
- › In den Ausführungen möglichst von den Bedürfnissen des Kindes ausgehen und das elterliche Verhalten nicht unnötig kritisieren.
- › Erklärungen und Informationen abgeben – Fachkompetenz ist gefragt!

Beispiel: Die viermonatige Selaya weint sehr oft und ihre Eltern kommen mit ihr in die Erziehungsberatung. Die Beraterin beobachtet, dass die Eltern in ihrer grossen Freude das Baby mit ständigen Kontaktaufnahmen bedrängen. Sie sagt, dass Selaya eventuell mehr Ruhe benötigt. Die Eltern können diesen Zusammenhang selbst gut erkennen und sie gewöhnen sich an, Selaya weniger zu bedrängen. Tatsächlich weint Selaya nicht mehr so viel.

Arbeit mit dem Kind**Einbezug des Kindes**

Kinder sind Persönlichkeiten mit eigenen Sichtweisen und Meinungen. Sie möchten sich zu ihrem Umfeld zugehörig fühlen und benötigen Unterstützung, um sich darin zurechtzufinden. Dies ist im speziellen auch dann wichtig, wenn Kinder Gewalt erleben. Kinder sollen informiert werden und Erklärungen erhalten, was um sie herum passiert. Orientierung verschafft Sicherheit, und das haben Kinder – auch sehr junge – in gefährdenden Situationen nötig. Es ist wichtig, mit ehrlichen, kindesgerechten Informationen und Erklärungen genügend Orientierung zu ermöglichen, auf Unklarheiten Antworten zu finden und das Kind auch selbst sprechen zu lassen. Äusserungen und Anliegen des Kindes sollen unbedingt auf offene Ohren stossen. Auch wenn man vorwiegend mit Eltern

arbeitet, sollte man nicht darauf verzichten, ein Kind persönlich kennenzulernen. Am besten vergegenwärtigen sich Fachpersonen, wie eine Situation aus Sicht des Kindes aussehen könnte und lassen passende Erklärungen folgen. Das Verhalten des Kindes zeigt an, ob Erklärungen bei ihm auf Resonanz stossen.

Manchmal haben Kinder Fragen oder Anliegen zu ihrer Situation und sind froh, diese klären zu können, manchmal möchten sie einfach die Zuwendung einer Fachperson geniessen und eine unbelastete Zeit erleben. Beidem ist entsprechend zu begegnen.

Klärungen mit dem Kind

- › Wie sieht die Situation aus Sicht des Kindes aus?
- › Welche Anliegen hat das Kind?
- › Was darf aus Sicht des Kindes auf keinen Fall passieren?
- › Mögliche wichtige Informationen für Kinder:
- › Um was geht es?
- › Was läuft gut, wo gibt es ein Problem?
- › Wie wird mit dem Problem umgegangen (ganz konkret)?
- › Von welchen Änderungen ist das Kind allenfalls betroffen?
- › Was bleibt gleich?
- › Was weiss man schon und was ist noch unklar?
- › An wen kann das Kind sich mit Anliegen weiterhin wenden?

Gespräche mit Eltern im Beisein eines Kindes

Wenn im Beisein eines Kindes Gespräche mit Eltern oder anderen Erwachsenen geführt werden, ist es wichtig, das Kind zwischendurch ins Gespräch einzubinden, auch wenn es unbeteiligt erscheint und sich daneben mit einem Spiel beschäftigt. Es ist gut möglich, dass das Kind dem Gespräch dennoch aufmerksam folgt. Man kann dem Kind inhaltliche Zusammenfassungen anbieten und Erklärungen abgeben. Diese sollen sich insbesondere auch auf das emotionale Geschehen im Raum beziehen. Zwischendurch kann das Kind nach seiner eigenen Sicht befragt werden.

Beispiel: Die alleinerziehende Mutter gibt den zweijährigen Raoul auf Rat einer Kindertherapeutin in eine Kindertagesstätte, weil sie mit seiner Betreuung rund um die Uhr überfordert ist und Raoul auffälliges Verhalten zeigt. Raoul weigert sich jedoch vorerst vehement, in der Kita zu bleiben. Die Therapeutin erklärt Raoul mit einfachen Worten die Situation und die Notwendigkeit des Kita-Besuchs. Am nächsten Tag erlebt die Mutter verwundert, dass Raouls Weigerungen ausbleiben und er in der Kita bleibt.

Kontinuität herstellen

Kinder kommen im Laufe ihres Aufwachsens mit verschiedenen Fachpersonen in Kontakt. Manchmal begleitet eine Fachperson ein Kind über längere Zeit. Gerade in schwierigen Lebenssituationen ist diese Kontinuität wertvoll. Fachpersonen können Kindern helfen, den «roten Faden» durch die Ereignisse ihres bisherigen Lebens zu finden und ihre Lebensgeschichte zu verstehen. Dieser roten Faden kann durch gezielte Biografiearbeit unterstützt werden.

Beispiel: Jenny und Sämi (fünf- und vierjährig) leben bei ihrem Vater, die Mutter ist gestorben. Aus der Zeit, als sie vorübergehend in einem Kinderheim untergebracht worden waren, haben sie Entwicklungsbriefe und Fotoalben. Diese holen sie gerne hervor und schauen sie an. Sie haben dann viele Fragen an den Vater.

Kompetenzen und Zusammenarbeit

Berufsbedingte Rolle

Professionelles Handeln in der Arbeit mit Menschen bedingt, dass Fachpersonen regelmässig Ihre Rolle reflektieren. Speziell wenn es um Fragen des Kinderschutzes geht, ist es wichtig, sich bewusst zu werden, welches die Aufgaben, Grenzen sowie Möglichkeiten zur Unterstützung und Vernetzung sind.

Prüfen der eigenen Rolle als Fachperson

- > Was sind die Aufgaben der eigenen Institution?
- > Was sind die eigenen Aufgaben, was die Kernkompetenzen?
- > Wo sind die Grenzen der Institution?
- > Wo sind die Grenzen als Fachperson?
- > Wo sind persönliche Grenzen?
- > Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es bei beunruhigenden Beobachtungen?
- > Mit welchen Fachkolleginnen und Fachkollegen können Beobachtungen, Erkenntnisse und Pläne besprochen werden?
- > Mit wem kann zusammengearbeitet werden, wenn die Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind?
- > Über was und zu welchem Zeitpunkt sollen Vorgesetzte einbezogen werden?
- > Welche Weisungen existieren in der eigenen Institution bei Fragen des Kinderschutzes?
- > Welche Möglichkeiten zur Supervision oder Intervention bestehen?
- > An welche Fachperson / Institution kann weiterverwiesen werden?

Kooperation mit anderen Fachpersonen und Institutionen

Bei Familien in schwierigen Situationen sind zur Unterstützung bisweilen bereits mehrere Fachpersonen und Institutionen aus verschiedenen Fachbereichen involviert. Andere Familien öffnen sich mit ihren Schwierigkeiten einer bestimmten Fachperson zum ersten Mal. Der interdisziplinären Zusammenarbeit kommt in beiden Fällen ein hoher Stellenwert zu. Eventuell braucht es die Vermittlung weiterer Fachpersonen. Geplante Interventionen müssen abgesprochen und aufeinander abgestimmt werden, damit Kind und Familie tatsächlich davon profitieren können. Deshalb braucht es unter Fachpersonen eine Aufgabenteilung sowie die Klärung,

wer die Hauptverantwortung übernimmt. Massnahmen, die ohne Absprache erfolgen, erzeugen Chaos und verschlechtern die Situation für das Kind zusätzlich.

In der eigenen Arbeit wird immer nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Realität einer Familie/eines Kindes beleuchtet. Die Einschätzungen verschiedener Fachpersonen unterscheiden sich deshalb oft beträchtlich. Es besteht die Gefahr, dass die Sichtweise der anderen Fachpersonen entwertet werden und Rivalitäten untereinander entstehen. Andere Sichtweisen sollen nicht bekämpft, sondern im Gegenteil als verschiedene Teile einer Gesamtsicht angesehen werden. Als Fachperson benötigt man dabei ein gewisses Verständnis für die Terminologie anderer Fachrichtungen. Jede Fachrichtung benutzt eine eigene Sprache, was schnell zu Missverständnissen führen kann.

Dokumentation der Arbeit

Im sozialen, pädagogischen oder therapeutischen Kontext gibt es meist wenig «harte» Fakten, die erfasst werden können und je nach Fachbereich werden die Daten unterschiedlich erfasst. Eine ausführliche Dokumentation der Arbeit kann wertvoll werden, wenn das komplexe Geschehen

einer möglichen Gefährdung rekonstruiert, objektiviert und eingeordnet werden sollte. Es macht Sinn, nicht nur die Beobachtungen und Interventionen niederzuschreiben. Auch widersprüchlichen Abwägungen können festgehalten werden. Wichtig ist, darauf zu achten, dass «harte» Fakten, Beobachtungen, eigene Gefühle und Hypothesen voneinander getrennt erfasst werden. Auf die Formulierungen ist zu achten, dann wird das Klientel bei gewünschter Akteneinsicht auch nicht vor den Kopf gestossen.

Beispiel: Akteneintrag der Hebamme bei Marvin, zwei Wochen: Mutter berichtet: Marvin weint viel, Mutter hat Schwierigkeiten, ihn zu beruhigen. Beobachtung: Als Marvin zu weinen anfängt, nimmt die Mutter ihn sofort hoch, gibt ihm den Nuggi und wiegt ihn heftig. Marvin hört sofort mit dem Weinen auf, beginnt aber noch stärker, als die Mutter ihn wieder hinlegen will. Meine Gefühle: Ich erschrecke über die Heftigkeit der Mutter beim Wiegen. Hypothese: Ich frage mich, ob Marvin sich auf diese Weise tatsächlich beruhigen kann oder ob er nicht vielmehr erschrickt und aufgewühlt wird. Intervention: Erklärung des Konzeptes des «abgestuften Tröstens».² Neuer Besuch: In vier Tagen.

² Ziegenhain, Fries, Bütow & Derksen, 2006

7. Rechtssituation in der Schweiz

Das Kindesschutzsystem in der Schweiz

Kindesschutz ist auch ein Oberbegriff für rechtliche Bestimmungen, die Kinder vor Beeinträchtigungen und Schädigungen schützen sollen. Zentraler Grundgedanke des Kindesschutzsystems ist, dass in erster Linie die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Das sogenannte Kindeswohl zu bewahren, ist der oberste Grundsatz im Kinderrecht und muss in sämtlichen Bereichen, die das Kind betreffen, umfassend berücksichtigt werden.

Die Eltern haben demnach Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sich ihr Kind in körperlicher, psychischer, geistiger und sozialer Hinsicht bestmöglich entwickeln kann. Dafür werden den Eltern sowohl Rechte als auch Pflichten übertragen, damit sie die notwendigen Entscheidungen für das Kind treffen, es erziehen, vertreten und sein Vermögen verwalten können.

Freiwilliger Kindesschutz

Treten im Umgang mit dem Kind oder in der Familie generell Unsicherheiten oder Überforderungen auf, denen die Eltern nicht mehr begegnen können, sind sie auf

Unterstützung von aussen angewiesen. Nehmen Eltern externe Unterstützungsangebote von Beratungsstellen freiwillig in Anspruch, können diese ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern. Man spricht von freiwilligem Kindesschutz, der beispielsweise Angebote wie Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung, Leistungen von Sozialdiensten oder kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten umfasst. Nicht selten lassen sich durch diese niederschweligen Unterstützungsangebote zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen vermeiden.

Strafrechtlicher Kindesschutz

Während das Zivilrecht bereits bei der «ernstlichen Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls» greift, kommt das Strafrecht erst dann zum Zug, wenn der hinlängliche Verdacht vorliegt, dass eine strafrechtlich relevante Schädigung erfolgt sein könnte. Anzeigepflichten für Ärztinnen und Ärzte sind in kantonalen Gesetzen geregelt (meist Gesundheitsgesetz). So besteht in fast allen Kantonen eine Meldepflicht bei aussergewöhnlichen Todesfällen. Besteht keine Melde- oder Anzeigepflicht, ist die Arztperson an das strafrechtliche Berufsgeheimnis gebunden. Entschliesst sie sich dazu, eine Meldung einzureichen, muss sie sich vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Die Untersuchungen in strafrechtlichen Verfahren führt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. So ist es auch deren explizite Aufgabe, Befragungen von Kindern durchzuführen.¹

Meldepflichten und Melderechte

Wer darf eine Meldung einreichen?

Gemäss Art. 314c Abs. 1 ZGB darf jede Person der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn Sie eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt. Wenn sie nicht einer gesetzlichen Meldepflicht oder Schweigepflicht unterliegt, kann diese Person selbst entscheiden, ob sie von diesem Melderecht Gebrauch machen will oder nicht. Eine meldende Person muss die Kindeswohlgefährdung nicht beweisen. Die Abklärung ist Aufgabe der adressierten Kindesschutzbehörde (KESB). Die KESB wird nur aktiv, wenn eine Meldung an sie ergeht.

Wer muss eine Meldung einreichen?

Das Zivilgesetzbuch hält die Meldepflichten in Art. 314d so fest: «Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körper-

liche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen

Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.»²

Angesprochen sind damit zum Beispiel Betreuungsfachpersonen in Spielgruppen und Kindertagesstätten sowie Nannys und professionelle Tageseltern, Lehrpersonen in jeglichen Ausbildungsstätten, Therapeutinnen und Therapeuten, Mitarbeitende von Beratungsstellen oder private Organisationen zur sozialen Unterstützung, professionelle Trainerinnen und Trainer im Sport oder professionelle Musiklehrerinnen und Musiklehrer.

Was ist regelmässiger beruflicher Kontakt?

Die zivilrechtliche Meldepflicht gilt nicht für alle Personen, die mit Kindern beruflich zu tun haben. Angesprochen sind Berufs-

¹ Vgl. «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und KESB» der Kindes und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich

² Übersicht über die kantonalen Meldevorschriften: www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten

gruppen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen und ihrer besonderen Position in der Lage sind, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, einzuschätzen und die mit der Meldung verbundene Verantwortung zu tragen. Ihr Praxisbezug und ihr Fachwissen sollten es ihnen ermöglichen, auch mit heiklen Situationen umzugehen, die das Kind betreffen.

Was sind amtliche Tätigkeiten?

Eine amtliche Tätigkeit umfasst die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Eine solche Person muss nicht zwingend beim Staat angestellt sein. Auch Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen oder vom Staat massgeblich subventioniert werden, verrichten eine amtliche Tätigkeit. Ausschlaggebend ist die staatliche Steuerungsmöglichkeit und gemeint sind nebst angestellten Personen in staatlichen Institutionen etwa private Personen oder Stellen, die einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen, Betreuung- oder Lehrpersonen an privaten Betreuungs- oder Ausbildungsstätten, oder Personen, die im Auftrag einer Behörde Abklärungen durchführen.

Die Bedeutung der Schweigepflicht

Für Personen, die dem Berufsgeheimnis, also einer Schweigepflicht, nach dem Strafgesetzbuch (Art. 321) unterstehen, besteht keine Meldepflicht. Die Schweigepflicht

betrifft alle Informationen, die solche Personen während ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren. Das betrifft laut Gesetz Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologinnen und Psychologen und Hebammen.

Wenn ein Kind regelmässigen Kontakt zu einer solchen Fachperson hat, kann es aber sein, dass dadurch ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Neu sieht das Gesetz vor, dass Personen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungsmeldung einreichen dürfen, ohne dass sie sich vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen. Es spielt dabei keine Rolle, woher die Fachperson die Informationen zur Kindeswohlgefährdung erhalten hat (vom Kind selbst, von den Eltern, von Dritten usw.). Nicht unter das Berufsgeheimnis fallen Informationen, welche die genannten Berufsgruppen nicht in ihrer beruflichen Funktion, bzw. als Privatpersonen erfahren.

Es gibt Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und gleichzeitig eine amtliche Tätigkeit ausüben. So zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, die in einem öffentlichen Spital arbeiten. Hier gibt es eine Kollision von Meldepflicht und Melderecht. In solchen Fällen geht das Berufsgeheimnis vor und solche Personen haben keine Meldepflicht, aber ein Melderecht.³

³ Siehe auch die Informationen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/gesundheit/schweigepflicht.html

Assistenz- und Hilfspersonal

Keine Meldepflicht besteht für Personen, welche die vorgenannten Fachleute als Assistenz- oder Hilfspersonen unterstützen (z.B. Sekretariatsmitarbeitende von Therapeutinnen oder Therapeuten und dgl.). Diese Personen haben aber das Recht, eine Meldung zu machen, bzw. vorgesetzte Personen auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu machen.

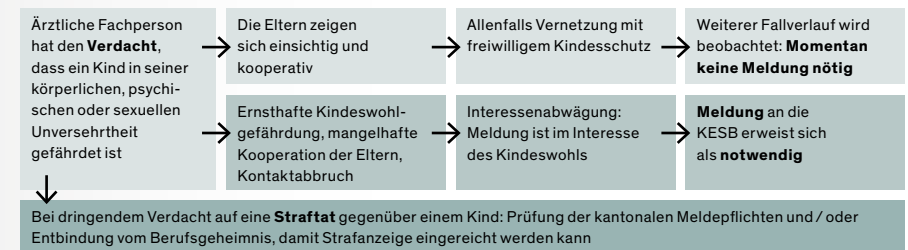
Hilfspersonen der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger haben kein Melde-recht. Sie müssen sich von der vorgesetzten Behörde von der Schweigepflicht entbinden lassen, bevor sie sensible Informationen an Dritte weitergeben. Diese Personen können ihre Informationen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung aber mit ihren

vorgesetzten Personen, bzw. den primären Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern teilen. Diese nehmen dann den Entscheid für oder gegen eine Meldung vor.

Personen in ehrenamtlichen Funktionen

Personen, die ehrenamtlich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, sind von der Meldepflicht ausgenommen. Das sind etwa Pfadi- oder J+S-Leiterinnen und -Leiter oder freiwillige Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter. Diese Personen haben keine Meldepflicht, aber ein Melderecht und dürfen der KESB Meldung erstatten, wenn ihnen das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint.

Mögliche Abläufe bei einer Kindeswohlgefährdung:⁴



⁴ In Anlehnung an «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und KESB», Kindes und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich

8. Akute Gefährdung des Kindes – Gefährdungsmeldung

Schwere oder akute Gefährdung

Wann ist ein Kind akut gefährdet? Akute Gefährdungen von Kindern haben oft eine Vorgeschichte einer zuvor festgestellten latenten oder möglichen Gefährdung und sind somit zumindest teilweise voraussehbar. Wenn Fachpersonen erkennen, dass ein Kind an Leib und Leben gefährdet sein könnte, z. B. durch Nahrungsentzug, erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung oder weil die Betreuungsperson momentan nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen (Krankheit, Abwesenheit, Drogenrausch), sollten konkret und ohne Verzug entsprechend der eigenen Funktion die notwendigen Handlungen zum Schutze des Kindes vorgenommen werden.

Gefährdungsmeldung: Vorgehen und Form

Wann soll eine Gefährdungsmeldung erfolgen?

Eine Gefährdungsmeldung soll erfolgen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein behördliches Einschreiten notwendig sein könnte, um eine akute oder chronische Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Sie geht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes oder der entsprechenden Region. Je nachdem ist es notwendig rasch zu handeln, weil gerade bei Säuglingen und sehr jungen Kindern das Überleben plötzlich akut gefährdet sein kann. Es besteht jedoch umgekehrt in diesen Situationen auch die Gefahr, dass beobachtete Missstände dramatisiert werden. Deshalb soll sorgfältig und verhältnismässig möglichst immer in Rücksprache mit Vorgesetzten oder mit einer Fachstelle, z. B. einer Kinderschutzgruppe, gehandelt werden.

Leitfäden

Institutionen und verschiedene Berufsgruppen verfügen über Leitfäden, die vorgeben, wie in der Arbeit bei Kindeswohlgefährdung konkret vorzugehen ist.

Die Gefährdungsmeldung ist nötig:

- › wenn Interventionen zum Kinderschutz bei einem latent gefährdeten Kind / dessen Familie nicht umgesetzt sowie die gesteckten Ziele nicht erreicht werden.
- › wenn die Befindlichkeit eines Kindes akut besorgniserregend ist.
- › wenn eine Betreuungsperson sich akut gefährdend verhält oder verhalten könnte.
- › wenn die Umgebungsbedingungen eines Kindes sich akut besorgniserregend zeigen.

Vorgehen bei akuter Gefährdung

- › unverzügliche Absprache mit Vorgesetzten
- › Hilfe einleiten (medizinische Hilfe, Unterbringung des Kindes etc.)
- › Meldung an die KESB
- › eventuelle Verständigung der Polizei
- › Information der Eltern und des Kindes über das Vorgehen und die weiteren Massnahmen

Form einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung durch Fachpersonen erfolgt immer in Absprache mit Vorgesetzten oder einer Fachstelle. Manchmal ist es sinnvoll, den anonymisierten Fall vorab mit der KESB zu besprechen. Die Gefährdungsmeldung erfolgt schriftlich.

Formulare und Merkblätter sind auf den Webseiten der zuständigen KESB abrufbar. Was bewirkt eine Gefährdungsmeldung? Bei einer Gefährdungsmeldung ist die Behörde verpflichtet, die Situation einzuschätzen und abzuklären. Wenn notwendig, muss sie den Schutz für das Kind organisieren. Sie kann, gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB), folgende Massnahmen ergreifen:

- › Art. 307: Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht
- › Art. 308: Beistandschaft
- › Art. 310: Aufhebung der elterlichen Obhut
- › Art. 311/312: Entzug der elterlichen Sorge

Aufgrund der Abklärungen der KESB, die diese selber oder delegiert an Dritte vornimmt, ist es möglich, dass die Behörde Massnahmen zum Schutz des Kindes anordnet oder auch, dass das Verfahren wieder eingestellt wird.

Strafanzeige

Wenn Menschen sich gegenüber einem Kind strafbar verhalten, indem sie es körperlich oder sexuell misshandeln, verletzen, vernachlässigen, es an Leib und Leben gefährden, einsperren oder entführen, kann jede Person dies bei der Polizei melden. Da es sich bei diesen Misshandlungen um Offizialdelikte handelt, muss die Polizei bei Kenntnisnahme unverzüglich

Abklärungen vornehmen und ein Strafverfahren einleiten. Es ist sinnvoll, eine ins Auge gefasste Anzeige vorab mit einer Kinderschutzgruppe, der zuständigen KESB oder der Opferhilfestelle der Region zu besprechen.

Information von Eltern und Kindern

In den meisten Fällen wird mit den Eltern respektive Erziehungsberechtigten die Gefährdungsmeldung im Sinne einer Information vorbesprochen. Die Gründe dazu werden erklärt und die Vorgehensweise dargestellt. Eine Gefährdungsmeldung ist ein grosser Eingriff in eine Familie und wird von Eltern oft als Grenzüberschreitung erlebt. Es ist vorgängig nicht abzu-sehen, wie sie darauf reagieren. Deshalb ist es wichtig, dass solche Gespräche nicht alleine geführt werden, sondern beispielsweise zusammen mit einer vorgesetzten Person. Wenn vor einer Gefährdungsmeldung keine Möglichkeit bestand, die Eltern zu informieren, dann soll dies nachfolgend geschehen.

Information des Kindes

Kinder müssen unbedingt über das informiert werden, was mit ihnen geschieht. Dies soll in kindesgerechter Sprache und ausführlich genug geschehen. Es ist wichtig, mit den beteiligten Fachpersonen zu klären, wer das Gespräch mit dem Kind übernimmt. Idealerweise werden die Eltern darin unterstützt ihr Kind altersgemäss zu informieren (siehe «Arbeit mit dem Kind» in Kapitel 6).

Weiterarbeit mit Eltern / Betreuungsperson und Kind

Eine Gefährdungsmeldung verändert manchmal viel und es ist möglich, dass danach nicht mehr in der gleichen Form mit den Eltern/Betreuungspersonen und dem Kind weitergearbeitet werden kann. Es ist jedoch wichtig, zusammen mit diesen zu klären, was nun sinnvoll und möglich ist. Die Gefährdung bleibt nicht immer gleich akut bestehen und danach hat die Familie vielleicht wieder Bedarf an Unterstützung. Die Eltern benötigen Transparenz in der Frage, in welcher Situation wieder eine Gefährdungsmeldung folgen könnte. Auch müssen sie wissen, welche Fachperson neben der Unterstützung zukünftig auch Kontrollfunktionen innehat. Ehrlichkeit und Klarheit helfen, das vielleicht verlorengegangene Vertrauen wieder aufzubauen.

Fremdplatzierung

Junge Kinder stehen in einer grossen Abhängigkeit zu ihren Eltern/vertrauten Betreuungspersonen. Auch wenn sie eventuell misshandelt oder vernachlässigt worden sind, reagieren sie mit massiver Irritation, Angst und Verlustgefühlen, wenn sie eine Trennung von ihren engen Betreuungspersonen nicht einordnen können. Fremdplatzierungen sollen deshalb möglichst gut vorbereitet werden. Die weitere Beziehungspflege zwischen Kind und Eltern soll angemessen unterstützt werden. Das Kind soll auch im Nachhinein die Möglichkeit haben, Fragen zu seiner Situation stellen zu können

und ehrliche, ausführliche Antworten zu erhalten. Werden die Bedürfnisse des Kindes nicht beachtet, verarbeitet das Kind die

Trennung traumatisch. Dies kann Folgen für sein weiteres Beziehungsverhalten und seine seelische Gesundheit haben.

Kooperation mit den Eltern möglich	Kooperation mit der Kinderschutzbehörde	Kooperation mit der Strafbehörde
– Beobachtung	– Anhörung (Eltern + Kind)	– Anzeige
– Beratung	– Ermahnung	– Ermittlungen
– Begleitung	– Beistandschaft	– Gerichtsverfahren
– Betreuung	– Obhutsentzug	– Urteil
– Therapie	– Vormundschaft	– evtl. Bestrafung des Täters / der Täterin
– Kontrolle	– Entzug der elterlichen Sorge	

Nach Kinderschutz Schweiz 2020, Kap. 5.

Was bei der Fremdplatzierung von jungen Kindern zu beachten ist

- auch mit dem jungen Kind über die Trennung von den Eltern/Betreuungspersonen sprechen, Erklärungen, Informationen abgeben
- wenn möglich Begleitung des Kindes durch die Eltern/Betreuungsperson an den neuen Ort
- Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen, Gewohnheiten und Ritualen des Kindes
- vertraute Gegenstände des Kindes mitnehmen (das Nuscheli, ein Kleidungsstück der Mutter, des Vaters)

- Geschwister möglichst miteinander platzieren
- die Eltern am neuen Ort thematisieren (z. B. mit Fotos, im Gespräch)
- emotionale Reaktionen (Trauer, Abwehr, Wut etc.) des Kindes wahrnehmen und respektieren
- baldige Besuche der Eltern/Betreuungspersonen unter geeigneten Schutzmassnahmen organisieren
- Kontakte zu anderen vertrauten Personen (z. B. Grosseltern) ermöglichen²

² Siehe dazu auch Mahrer, Meier, Pedrina, Ryf & Simoni, 2007

Beispiel: Nicolas (zweijährig) und Rosalie (fünfjährig) sollen in ein Kinderheim gebracht werden, weil die alleinerziehende Mutter einen massiven Absturz in ihre latent vorhandene Alkoholabhängigkeit hat und ihre Kinder aktuell nicht versorgen kann. Die bereits in der Familie arbeitende Familienbegleiterin prüft zusammen mit der Mutter – welche nur unter viel Einsatz zur Kooperation bewegt werden kann –, was die Kinder benötigen, um den Übergang ins

Heim zu bewältigen. Die Mutter weigert sich zwar, die Kinder ins Heim zu begleiten, sie sucht aber die ihnen wichtigen Gegenstände hervor und akzeptiert die Zusammenarbeit mit den Betreuern des Heims, die sich sofort um den weiteren Kontakt der Kinder zu ihr kümmern. Soweit es ihr möglich ist, besucht die Mutter die Kinder im Heim regelmässig. Dazwischen macht auch die Familienbegleiterin Besuche und erklärt den Kindern die Situation.

9. Schlusswort

Um Gewalt an jungen Kindern und prekäre Lebensumstände frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können, braucht es ein verantwortungsvolles Hinschauen aller Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Alle Fachpersonen können dazu beitragen, dass mögliche Gefährdungen eines Kindes frühzeitig angegangen und wieder behoben werden, ohne dass es zu Krisen und Eskalationen kommt. Gefordert sind Respekt, kreative Lösungen, Zusammenarbeit, ein mutiges Vorgehen und vor allem – die Bedürfnisse und Anliegen des Kindes nie aus den Augen verlieren!

10. Literatur

Affolter, K. (2013). Anzeige und Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Gesetzliche Ausgestaltung in den Kantonen. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE. Jg. 68 (1).

Bowlby, J. (2010). Frühe Bindung und kindliche Entwicklung (6. Auflage Ausg.). Reinhardt Verlag.

Cottier, M. (2008). Zivilrechtlicher Kinderschutz und Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz. UNICEF, Zürich.

Deegener, Günther, Körner, Wilhelm (Hg., 2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, ein Handbuch. Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag.

Dettenborn, H., & Walter, E. (2002). Familienrechtspsychologie. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV). (2007). Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Pabst Verlag.

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e. V.: Interdisziplinäre Fachzeitschrift Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Themenheft Resilienz, Ressourcen, Schutzfaktoren – Kinder, Eltern und Familien stärken. Jahrgang 10, Heft 1, 2007.

Hegnauer, C. (1999). Grundriss des Kindesrechts (5. überarbeitete Auflage Ausg.). Bern.

Jenni, O., Ritter, S. (2019). Verletzlich und trotzdem stark: Über Risiko- und Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung. Paediatrica (online), 2019.

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. Modellprojekt: Guter Start ins Kinderleben. Leitfaden für den Entscheidungsbaum bei (drohender) Kindeswohlgefährdung.

- Koitzsch, F., Schaerer-Surbeck, K., Spirig Moor, E., Steinmetz, J., & Wustmann Seiler, C. (2011). Bildungs- und Erziehungspartner-schaft zwischen Kita und Familie – Wie lässt sich das umsetzen? *Und Kinder* (87), S. 41 – 53.
- Lanfranchi, A. (2009). Gewalt bei Migrationskindern – ziehen wir die Schublade Kultur? *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, Jg. 15 (3).
- Largo, R. H. (2000). *Kinderjahre*. Piper Verlag.
- Largo, R. H., & Jenni, O. (2007). Das Zürcher Fit-Konzept. *Psychiatrie* (1), S. 19 – 26.
- Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Lips Ulrich/Wopmann Markus/Jud Andreas/Falta Roxanne. *Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Aufl.
- KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht (2017). Zürich: Dike Verlag.
- Mahrer, M., Meier, P., Pedrina, F., Ryf, E., & Simoni, H. (2007). *Kinderschutz in der frühen Kindheit*. GAIMH, Interdisziplinäre Regionalgruppe Zürich, Zürich.
- Marti, C., & Wermuth, B. (2009). *Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt*. Stiftung Kinderschutz Schweiz; Mütter- und Väterberatung Schweiz.
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz (2020). *Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachpersonen*.
- Optimus Studie Schweiz. (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz*. (U. O. Foundation, Hrsg.) Zürich.
- Papoušek, M., Schieche, M., Wurmser H. (Hrsg., 2004). *Regulationsstörungen der frühen Kindheit*. Hans Huber.
- Optimus Studie Schweiz. (2012). *Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*. (U. O. Foundation, Hrsg.) Zürich.
- Schöbi, D., et al. (2017). *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz*. Im Auftrag von Kinderschutz Schweiz, Universität Fribourg.
- Simoni, H. (2011). *Vertraut, verlässlich, verfügbar. «3v» als Schlüssel von tragfähigen Beziehungen*. *Netz* (1), S. 26 – 29.

- Stiftung Kinderschutz Schweiz. (2002). *Broschürenreihe: Gewaltfreie Erziehung – Zeigen Sie Stärke: Keine Gewalt an Kindern*.
- Sullivan, P., & Knutson, J. (2000). *Maltreatment and Disabilities. A population based epidemiological study*. *Child Abuse & Neglect*, Volume 24 (No 10).
- Unicef. *Die Konvention über die Rechte des Kindes*. https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/un-kinderrechtskonvention_de.pdf.
- WHO, Weltgesundheitsorganisation, *Guidelines on the management of health complications from female genital mutilation*, 2016.
- Wustmann Seiler, C., & Simoni, H. (2012). *Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*. Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz, Zürich.
- Wustmann, C. (2011). *Resilienz: Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern* (3. Auflage Ausg.). Berlin: Cornelsen Scriptor.
- Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., & Derksen, B. (2006). *Auf den Anfang kommt es an – ein Kurs für junge Eltern*. Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B., & Derksen, B. (2013). *Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern* (3. Auflage Ausg.). Beltz Juventa.

11. Stichwortverzeichnis

3V- Betreuungspersonen	11	Kindesmisshandlung	7, 9, 14, 18 – 21, 25, 27 – 28, 30 – 35, 41
Abklärung	20, 26, 40 – 43, 46, 51 – 56	Kindesschutz	9 – 10, 26, 42, 45, 47, 50 – 53
Ahnungen	41	Kindeswohl, Gefährdung	9 – 10, 18 – 26, 42, 50 – 53, 54 – 55
Ampelmodell	39, 44	Kontinuität	48
Arbeit mit dem Kind	10, 46 – 47, 56 – 57	Kooperation	48, 53, 57
Arbeit mit den Eltern	45 – 47, 56 – 57	Meldepflicht	50 – 53
Austausch	25, 39, 44	Melderecht	51 – 53
Bedürfnisse des Kindes	10 – 16, 18, 20, 24 – 25, 27, 30, 34 – 36, 39 – 40, 57, 58	Migration	13, 15, 23 – 24
Befindlichkeit	27 – 29, 34, 44, 46, 55	Opferhilfe, Opferhilfegesetz	23, 56
Behinderte Kinder	24 – 25	Partizipation	8, 9
Belastungsfaktoren	13 – 14	Partnerschaftsgewalt	
Beobachtungsebenen	27 – 36, 40	(häusliche Gewalt)	14, 21, 36
Beratung	23, 42, 43, 50 – 51, 57	Passung	27, 32
Beteiligung, Einbezug	8, 9	Planvolles Vorgehen	39, 45 – 46
Betreuungsperson	6, 8, 11 – 14, 18, 25, 29, 32 – 35	Psychische Gewalt	7, 21, 27, 51
Bedürfnisse, Belastungen der	14, 34	Psychisch kranke Betreuungsperson	14, 20, 34, 40
Beziehung zu	18, 32 – 35	Resilienz	10, 16
Verhalten der 20	–21, 24, 27, 30, 32 – 35	Ressourcen	37, 40, 45
Bindung	12, 16, 30, 35	Risikofaktoren	13 – 14
Checklisten	42	Rolle	14, 45, 48
Dokumentation	49	Rücksprache	42
Entwicklung	7, 9 – 10, 11 – 17, 19 – 20, 22 – 23, 25, 27, 29, 31 – 32, 35, 38, 39 – 43	Schütteltrauma	19 – 20
Erkennen	20 – 21, 23, 27 – 37, 38 – 43	Schutzfaktoren	7, 16 – 17
Fit-Misfit-Konzept	15 – 16	Sexuelle Gewalt	6, 9, 22 – 23, 31, 32, 51, 53
Fremdplatzierung	56 – 57	Trennung, Scheidung	14, 21, 57
Früherkennung	7, 38 – 39, 44 – 45		
Häusliche Gewalt	14, 21, 36		



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Gewaltformen wie Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt können das Wohl eines Kindes derart beeinträchtigen, dass es zu gravierenden Folgeerscheinungen kommen kann. Je früher eine ungünstige oder gefährdende Situation erkannt wird, umso nachhaltiger können Unterstützungs- oder Schutzmassnahmen eingeleitet werden. Hierbei spielen Fachpersonen, insbesondere auch aus dem Sozialbereich, die regelmässig mit Kindern oder Eltern in Kontakt sind, eine zentrale Schlüsselrolle.

Die fachliche Einschätzung, ob ein Kind als gefährdet gilt, inwieweit man selbst noch unterstützend auf die Situation einwirken kann oder wann eine Meldung an die KESB angezeigt wäre, ist stets eine Herausforderung. Jeder einzelne Fall erfordert eine eingehende und sorgfältige Beurteilung.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Fachpersonen aus dem Sozialbereich, an therapeutische Berufspersonen, Personen im Beratungsbereich sowie Betreuungspersonen von Kleinkindern und soll diesen helfen, die richtigen Fälle möglichst früh zu erfassen. Er soll insbesondere Klärung bringen, ob eine Meldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Es handelt sich nicht um einen Leitfaden für Fachpersonen, die im Auftrag der Kinderschutzbehörden Abklärungen vornehmen. Ebenso wenig richtet sich der Leitfaden an Beistandspersonen, die zivilrechtliche Kinderschutzmmandate führen.

Kinderschutz Schweiz

Schlosslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29

www.kinderschutz.ch
info@kinderschutz.ch

[f](https://www.facebook.com/kinderschutzschweiz) / [i](https://www.instagram.com/kinderschutzschweiz) / [v](https://www.youtube.com/kinderschutzschweiz) / [/kinderschutzschweiz](https://www.tiktok.com/kinderschutz_ch)
[/kinderschutz_ch](https://www.tiktok.com/kinderschutz_ch)